



Berichte über Landwirtschaft

Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft

BAND 100 | Ausgabe 3

Agrarwissenschaft
Forschung

Praxis

Ökonomische Auswirkungen der GAP-Reform 2023-27 auf landwirtschaftliche Betriebe in Österreich

Von Leopold Kirner

1 Einleitung

Mit 1. Jänner 2023 beginnt eine neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). Die Ausarbeitung der GAP 2023-27 beanspruchte eine umfassende Abstimmung zwischen den europäischen Institutionen Kommission, Rat und Parlament. Die Vorschläge der Kommission zu dieser Reform wurden bereits im Juni 2018 veröffentlicht, der formelle Beschluss auf europäischer Ebene erfolgte am 2. Dezember 2021 (8). Die künftige GAP soll stärker zur Erreichung von Umweltzielen, inklusive Klima- und Biodiversitätsschutz beitragen (12, S. 1). Eine wesentliche Grundlage einer stärkeren Umweltorientierung stellt die sogenannte Farm to Fork Strategy der Europäischen Kommission dar, welche im Rahmen des European Green Deal seitens der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde. Ziel dieser Strategie ist es, die Nährstoffverluste und den Pestizideinsatz in der Union bis 2030 zu halbieren. Konkret vorgeschlagen werden dafür eine Reduktion des Düngereinsatzes um 20% und des Antibiotikaeinsatzes um 50%, gleichzeitig wird mehr Augenmerk auf das Tierwohl gelegt und die biologisch bewirtschaftete Fläche soll auf 25% der landwirtschaftlich genutzten Fläche steigen (9). Als wesentliches Element zur Erreichung der Umweltziele dient die Umsetzung von sogenannten Öko-Regelungen (Eco-Schemes) der Direktzahlungen, für die in jedem Mitgliedsstaat mindestens 25% der EAGFL-Mittel aufzuwenden sind und die leistungsgebunden an die Betriebe ausbezahlt werden. Darüber hinaus werden die Direktzahlungen auch an erhöhte Umweltleistungen, die sogenannte erweiterte Konditionalität, gebunden. Diese ersetzen das Greening der Vorperiode, da mit dessen Hilfe kaum positive Umweltwirkungen erzielt werden konnten (u.a. 17). Die Mitgliedstaaten können aus diesem Katalog die für ihr Land geeigneten Maßnahmen entwickeln und ihren Landwirtinnen und Landwirten anbieten (12, S. 1). Die Umsetzung der GAP in den einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgt über so genannte GAP-Strategiepläne, die bis zum 31. Dezember 2021 an die EU-Kommission einzureichen waren (10).

Der österreichische GAP-Strategieplan 2023-27 wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nach umfassender Beteiligung der Stakeholder der Europäischen Kommission im Dezember 2021 vorgelegt und im September 2022 genehmigt. Der österreichische GAP-Strategieplan 2023-27 umfasst etwas mehr als 1.300 Seiten, in denen auf Basis einer vordefinierten Interventionslogik alle Analysen und Bedarfe dargestellt sind und darauf aufbauend entsprechende Interventionen zur Umsetzung der GAP in Österreich festgelegt wurden (1). Laut dem BML soll der österreichische Weg der Gemeinsamen Agrarpolitik mit den bewährten Instrumenten weitergeführt werden. Gegenüber der Periode 2015-20 (mit Verlängerung bis 2022) wird es nominal etwas mehr an Finanzmittel für flächen- bzw. projektbezogene Maßnahmen der Agrarwirtschaft in Österreich geben, wobei Budgetmittel aufgrund der Öko-Regelungen von den Direktzahlungen zu den Umweltmaßnahmen umgeschichtet werden (15).

Der vorliegende Beitrag analysiert die einzelbetrieblichen Auswirkungen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik auf der Basis von typischen Betrieben in Österreich. Konkret wird geprüft, wie sich die Zahlungen im Rahmen des GAP-Strategieplans ab 2023 gegenüber den Regelungen der Vorperiode auf Ebene der Betriebe verändern könnten. Diese Frage ist von großer Relevanz für die österreichische Landwirtschaft, denn die öffentlichen Gelder sind Bestandteil des Einkommens und spielen in Österreichs Landwirtschaft eine große Rolle. Laut Ergebnissen der Buchführungsbetriebe im Grünen Bericht nehmen diese im Durchschnitt rund zwei Drittel der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft ein (2, S. 206). Die Ergebnisse der Berechnungen sollen zudem auf mögliche Veränderungen bei den einzelnen Betriebstypen, Produktionssystemen und Regionen als Folge der neuen GAP hinweisen.

2 Gemeinsame Agrarpolitik 2023-27 in Österreich

Die Gemeinsame Agrarpolitik 2023-27 fügt sich ein in den ab der Jahrtausendwende eingeschlagenen Pfad höherer Standards für öffentliche Gelder und einer stärkeren Ausrichtung auf Umweltziele. Auf eine prägnante Übersicht zur Historie der GAP in Österreich sei an dieser Stelle auf Reeh (2015, S. 21ff) verwiesen. Dieses Kapitel informiert nun über die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 in Österreich als Grundlage für die einzelbetrieblichen Berechnungen. Die verdichteten Ausführungen basieren auf dem Österreichischen GAP-Strategieplan des BML (1), auf Unterschiede zur Vorperiode 2015-22 (3) wird immer wieder hingewiesen. Ursprünglich war die vorige GAP-Periode für den Zeitraum 2015-20 beschlossen worden, aufgrund der Verzögerungen bei der anschließenden Reform wurden zwei Übergangsjahre gewährt, daher wird im Folgenden von der GAP 2015-22 gesprochen.

2.1 Erste Säule der GAP

Die Direktzahlungen in Form einer Einkommensunterstützung gibt es auch ab 2023, aber in veränderter Form und das System der Zahlungsansprüche. Zum einen eine Folge der Öko-Regelungen (siehe weiter oben) und zum anderen, um kleinere Betriebe im Rahmen einer faireren GAP besser zu unterstützen. Laut dem GAP-Strategieplan wird ab 2023 (je nach veranschlagtem Jahr) eine flächengebundene Basiszahlung in Höhe von rund 208 €/ha ausbezahlt, für die ersten 20 ha kommen zusätzlich 45 €/ha, für die weiteren 20 ha 22 €/ha als Umverteilungszahlung hinzu. (1, S. 1.169). Zur Erinnerung: In der GAP 2015-22 wurden im Schnitt 288 €/ha pro Jahr inklusive Greening in Österreich ausbezahlt (13). Almweideflächen werden auch ab 2023 getrennt betrachtet und erhalten eine flächengebundene Basiszahlung von 42 €/ha. Zusätzlich werden tierbezogene Almauftriebsprämien für gealpte Tiere bezahlt und gegenüber 2015-22 deutlich erhöht (siehe weiter unten, Tabelle 1). Die zukünftige Konditionalität, welche als Grundvoraussetzung für den Erhalt von flächen- und tierbezogenen GAP-Zahlungen einzuhalten sind, wirkt sich vor allem durch die erweiterten Regelungen zum Fruchtwechsel und zur Stilllegung von mindestens 4% auf Ackerflächen auf die Betriebe aus.

Auch in der neuen GAP wird es eine gesonderte Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte geben, und zwar für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter mit zumindest einer Facharbeiterausbildung bis 40 Jahre und für maximal 5 Jahre. Die Prämien werden pro Hektar gewährt, sie betragen im Schnitt 66 €/ha (in der Periode 2015-22 waren es rund 70 €/ha). Während die Junglandwirteprämie für Almflächen und Hutweiden in der Periode 2015-22 auf 20% von jener für normalertragfähige Flächen reduziert wurde, gibt es eine solche Reduktion ab 2023 nicht.

Im Vergleich zu anderen EU-Staaten fällt der Rückgang der Basiszahlung geringer aus, weil in Österreich ein geringerer Prozentsatz für die Öko-Regelung verwendet wird. In Österreich konnte der Prozentsatz auf 15% reduziert werden, weil eine über die erforderliche Mindestdotierung hinausgehende Dotierung des Agrarumweltprogramms in der zweiten Säule erfolgte. Die Basisprämie (inkl. Greening) reduziert sich ab 2023 bspw. in Deutschland von 258 €/ha auf rund 160 €/ha. Andererseits wird in Deutschland mehr Geld für die Umverteilung auf kleinere Betriebe verwendet: 69 €/ha für die ersten 40 ha, 41 €/ha für die weiteren 20 ha. Für die Öko-Regelungen werden sieben Interventionen mit Untermaßnahmen angeboten (14; 7).

2.2 Zweite Säule der GAP

Das Prämienvolumen für das Österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL erhöht sich ab 2023 auf rund 574 Mill. €/Jahr, darunter befinden sich rund 100 Mill. Euro als Öko-Regelungen aus den Direktzahlungen. Gegenüber der Vorperiode ein Plus von rund 128 Mill. Euro, die für Agrarumweltmaßnahmen aus der 1. und 2. Säule zur Verfügung stehen. Die Öko-Regelungen umfassen vier ÖPUL-Maßnahmen: Zwischenfruchtanbau, System Immergrün, Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen sowie Tierwohl Weide. Das heißt, diese Maßnahmen werden in den folgenden Berechnungen zwar als ÖPUL-Maßnahmen ausgewiesen, sind aber mit dem Budget der 1. Säule finanziert.

Daneben werden 21 Maßnahmen im ÖPUL im Rahmen der zweiten Säule angeboten, sie können in Maßnahmen für Ackerland, Grünland, Tierwohl, Dauerkulturen, Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 sowie in allgemeine Maßnahmen unterschieden werden (mehr dazu siehe 1, S. 692ff). Die meisten Maßnahmen werden gegenüber der Periode 2015-22 in Summe finanziell besser dotiert bzw. ausgeweitet. Die Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung erhöht sich bspw. um knapp 39 Mill. Euro, wodurch sich die Basisprämie im Rahmen dieser Maßnahme von 45 €/ha auf 70 €/ha erhöht. Darüber hinaus werden zahlreiche Optionen für Zuschläge als Folge erweiterter Biodiversitätsflächen oder für bestimmte Kulturen angeboten. Neu ist, dass für umbruchfähiges Grünland die Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz in ganz Österreich ab 2023 offeriert wird (bisher nur Oberösterreich und im nördlichen Salzburg). Das Finanzvolumen steigt hier insgesamt um rund 13 Mill. Euro gegenüber der Vorperiode. Höhere Prämiensummen je Maßnahme gibt es auch für Tierwohlmaßnahmen, einem zentralen Anliegen der neuen GAP. Für die Weide können zusätzlich 20 €/RGVE abgeholt werden, wenn die Tiere mehr als 150 Tage im Jahr geweidet werden. Zusätzliches Geld gibt es auch für Milchkühe, die auf einer Alm gemolken werden, die Prämie beträgt für die ersten 20 gemolkenen Milchkühe 140 €/St. gegenüber 100 €/St. in der Vorperiode. Demgegenüber verringert sich die Bio-Basisprämie ab 2023 auf grundsätzlich 205 €/ha (215 €/ha Grünland, wenn <1,4 RGVE/ha) im Vergleich zu 230 €/ha für Ackerland bzw. 225 €/ha für Grünland in der GAP 2015-22. Begründet wird diese Reduktion aufgrund der Prämienkalkulation für das ÖPUL. Die Prämienätze aller in den typischen Betrieben gewählten ÖPUL-Maßnahmen finden sich in Tabelle 2 im Kapitel Methoden.

Die Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete ändert sich nur wenig gegenüber der Periode von 2015-22. Es werden weiterhin degressive (d. h. mit zunehmender Betriebsgröße absteigende) Zahlungen auf Basis einer einzelbetrieblichen Erschwernispunktebewertung vergeben. Der Berechnungsalgorithmus wurde dahingehend verändert, dass ab 2023 eine neue Degressionsstufe bei 20 Hektar (statt bisher zwischen dem zehnten und dreißigsten Hektar) eingeführt wird und somit kleinere Betriebe etwas

stärker unterstützt werden. Prämien werden weiterhin nur bis 70 ha gewährt. Das gesamte Mittelvolumen bleibt in etwa konstant. Im Schnitt berechnet sich für den einzelnen Betrieb eine etwas höhere Ausgleichszulage ab 2023 (1, S. 912ff).

3. Methode

3.1 Typisierung und typische Betriebe

Ausgehend von der Überlegung, dass die neue Agrarpolitik die Höhe und Zusammensetzung der öffentlichen Gelder auf den landwirtschaftlichen Betrieben und somit deren Einkommen in den kommenden Jahren beeinflusst, sollen die Auswirkungen der geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen nun einzelbetrieblich analysiert werden. Zu beachten ist jedoch die eingeschränkte Repräsentativität einer geringen Anzahl von Betrieben, welche aufgrund der hohen Heterogenität der Betriebe zwangsläufig auftritt. Eine Erweiterung der Stichprobe ist aufgrund des unverhältnismäßigen Erfassungsaufwandes keine praktikable Methode. Als alternative Datenquelle bieten sich die Ergebnisse von Buchführungsdaten im Rahmen des Grünen Berichts an. Durch das Bilden von Betriebsgruppen oder Betriebstypen kann die Repräsentativität einzelbetrieblicher Daten zwar erhöht werden, doch geht die betriebliche Einheit aufgrund der Durchschnittsbildung verloren und auch die Maßnahmen im Umweltprogramm lassen sich auf dieser Weise kaum vollständig erfassen und abbilden. Aufgrund dieses Dilemmas von nicht repräsentativen Fallbeispielen einerseits und eines wenig realistischen Durchschnittsbetriebes andererseits wurde mit dem Konzept der Typisierung von Einzelbetrieben eine pragmatisch orientierte Alternative entwickelt (11). Sie ermöglicht eine einzelbetriebliche Analyse mit relativ hoher Allgemeingültigkeit.

Die Auswirkungen der GAP 2023-27 für die österreichische Landwirtschaft werden auf der Basis von 15 typischen Betrieben analysiert, darunter vier mit biologischer Wirtschaftsweise, vier Marktfrucht-, zwei Schweinemast-, fünf Milchvieh-, drei Mutterkuhbetriebe und ein Rindermastbetrieb. Diese Fallbeispiele sind keine realen Betriebe, sie stellen für die jeweilige Region typische Betriebe mit ortsüblichen Produktionssystemen dar. Zur Abgrenzung der Regionen wurden politische Bezirke aus sechs Bundesländern herangezogen und schwerpunktmäßig wurde auf Haupterwerbsbetriebe abgezielt. Als Kriterien für die Auswahl dienten die Bedeutung der jeweiligen Betriebsschwerpunkte in einer Region und die Erfassung möglichst heterogener Produktionssysteme: von größeren Betrieben mit intensiver Produktion in der Gunstlage bis hin zu kleineren Betrieben mit extensiver Bewirtschaftung und großer natürlicher Erschwernis. Die typischen Betriebe wurden in Interviews mit Beraterinnen und Beratern aus den jeweiligen Bezirken bzw. Bundesländern definiert und spezifiziert.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Betriebe in drei Gruppen zusammengefasst: (i) Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe, (ii) Milchviehbetriebe und (iii) Mutterkuh- und Rindermastbetriebe.

3.1.1 Typische Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe

Unter den sechs Betrieben befinden sich vier Marktfruchtbetriebe, darunter drei in Niederösterreich mit 120 ha in Gänserndorf (GF-120), 100 ha in Mistelbach (MI-100-Bio) und 95 ha in Hollabrunn (HL-95) sowie einer in Oberösterreich in der Traun-Enns-Platte mit 56 ha (TEP-56). Der Weizenertrag schwankt unter den konventionellen Marktfruchtbetrieben zwischen 5,8 t/ha (GF-120) und 7,8 t/ha (TEP-56). Für den Biobetrieb in Mistelbach wurden 4,0 t/ha angenommen. Zwei Betriebe betreiben Schweinemast, beide in der Steiermark, der eine konventionell in Leibnitz mit 450 Plätzen (LB-450), der andere biologisch in der Südoststeiermark mit 300 Plätzen (SO-300-Bio). Bis auf den Schweinemastbetrieb in Leibnitz nehmen alle Betriebe am Österreichischen Umweltprogramm teil, daher findet sich in der Fruchtfolge anstelle der Biodiversitätsfläche eine Ackerbrache (Tabelle 1).

Tabelle 1:
Strukturmerkmale der typischen Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe

Bezeichnung	GF-120	MI-100-Bio	HL-95	TEP-56	LB-450	SO-300-Bio
Ackerland in ha	120,0	100,0	95,0	56,0	25,0	30,0
Mastplätze für Schweine	-	-	-	-	450	300
Ackerkulturen (Reihenfolge nach Anbauumfang)	WW, DU, WG, ZR, KA, SO, BDF	WW, SB, KM, LU, DI, RO, BDF	WW, SG, ZR, WR, SO, ÖK, BDF	KM, WW, ZR, SB, ÖK, BDF	KM, WW, ÖK, WG, SB, AB	TR, KM, SB, WG, BDF

Betriebsregion: GF=Gänserndorf, MI=Mistelbach, HL=Hollabrunn, TEP=Traun-Ennsplatte, LB=Leibnitz, Südoststeiermark. Die Zahl daneben kennzeichnet die Ackerfläche bzw. die Anzahl Schweinemastplätze.

Ackerkulturen: AB=Ackerbrache, DI=Dinkel, DU=Durumweizen (Hartweizen), BDF=Biodiversitätsfläche, KA=Kartoffel, KM=Körnermais, ÖK=Ölkürbis, RO=Roggen, SB=Sojabohne, SO=Sonnenblume, TR=Tritikale, WG=Wintergerste, WR=Wintergerste, WW=Winterweizen, ZR=Zuckerrübe.

3.1.2 Typische Milchviehbetriebe

Die fünf typischen, österreichischen Milchviehbetriebe in Tabelle 2 kommen aus den vier Bundesländern Oberösterreich (RO-60 und FR-35-Bio), Niederösterreich (AM-25), Salzburg (SL-38) und Tirol (SZ-17). Der Betrieb in *Rohrbach (RO-60)* im oberen Mühlviertel mit 60 Milchkühen kennzeichnet einen für Österreich großen und in der Milch spezialisierten konventionellen Betrieb mit Automatischem Melksystem und hoher Milchleistung. Das Grundfutter besteht überwiegend aus Grassilage, die Tiere werden nicht geweidet und alle Flächen sind aufgrund der geringen natürlichen Erschwernis maschinell gut zu bewirtschaften. Da mehr als zehn Hektar Ackerland bewirtschaftet werden, müssen die erhöhten Anforderungen zu Fruchtfolge und nicht produktiven Flächen im Rahmen von GLÖZ eingehalten sowie im Falle einer Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme

Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung Biodiversitätsflächen verpflichtend im Ackerland angelegt werden. Der Betrieb in *Salzburg Land (SL-38)* wirtschaftet in einer Gunstlage des Grünlands mit hoher Milchdichte im Norden des Bundeslandes Salzburg. Eine Besonderheit dieses Betriebs ist, dass in der Vorperiode der GAP von 2015-22 an der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz im Grünland teilgenommen werden konnte, da die Region in die entsprechende Gebietskulisse fiel (Prämienhöhe 100 Euro/ha Grünland). Das Grundfutter besteht auch bei diesem Betrieb überwiegend aus Grassilage und die Tiere werden nicht geweidet. Der Biobetrieb in *Freistadt (FR-35-Bio)* im Mühlviertel stellt einen Biomilchbetrieb im Haupterwerb mit überwiegend Grünland und geringerem Anteil an Ackerland dar. Die natürliche Erschwernis ist vergleichbar mit jener des Betriebs in Rohrbach, alle Flächen sind maschinell gut bearbeitbar. Auch für diesen Betrieb gilt, dass in der GAP von 2015-22 an der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz teilgenommen werden konnte, weil auch das Bundesland Oberösterreich mit einem etwas niedrigeren Fördersatz im Vergleich zu Salzburg diese Maßnahme angeboten hatte (Prämienhöhe 70 Euro/ha Grünland). Silage bildet die Grundlage des Grundfutters, alle Kühe und auch die Nachzucht werden geweidet. Der Betrieb in *Amstetten (AM-25)* im niederösterreichischen Westbahngebiet wirtschaftet ohne natürliche Erschwernis und repräsentiert einen Milchviehbetrieb in einem für die Milchproduktion günstigen Ackerstandort. Die Tiere werden nicht geweidet. Demgegenüber illustriert der Betrieb in *Schwaz (SZ-17)* im Tiroler Unterland einen Grünlandbetrieb mit 14,5 ha Heimgutfläche und einer eigenen Alm mit entsprechender Bewirtschaftungserchwernis. Die Milchkühe und die Nachzucht weiden sowohl auf der Alm als auch im Talbetrieb und alle Kühe werden auf der Alm gemolken. Daher müssen die Tiere auf der Alm während der Almsaison betreut werden. Neben der Weide wird nur Heu gefüttert, auf Silagefutter wird verzichtet.

Tabelle 2:
Strukturmerkmale der typischen Milchviehbetriebe

Bezeichnung	RO-60	SL-38	FR-35-Bio	AM-25	SZ-17
Landw. genutzte Fläche Heimbetrieb, ha	55,0	26,5	44,0	33,5	14,5
davon Ackerland	22,0	7,0	9,9	20,0	-
davon Grünland	33,0	19,5	34,1	13,5	14,5
Almweidefläche, ha	-	-	-	-	34,0
Milchkühe	60	38	35	25	17
Produzierte Milchmenge in kg je Kuh, Jahr	8 800	7 500	6 500	8 000	6 750
Erschwernispunkte	115	12	95	-	235
Ackerkulturen (Reihenfolge nach Anbauumfang)	SM, TR, KG, SG, BDF	SM, KG, TR, SG	KG, TR, RO	WW, SM, SG, KG, KM, TR, BDF	-

Betriebsregion: RO=Rohrbach, SL=Salzburg Land, FR=Freistadt, AM=Amstetten, SZ=Schwaz. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl Milchkühe.

Ackerkulturen: BDF=Biodiversitätsfläche, KG=Klee gras, KM=Körnermais, RO=Roggen, SG=Sommergerste, SM=Silomais, TR=Triticale, WW=Winterweizen.

3.1.3 Typische Mutterkuh- und Rindermastbetriebe

Die dritte Gruppe an Betrieben repräsentiert die Mutterkuhhaltung und Rindermast (Tabelle 3). Dazu wurden drei Mutterkuhbetriebe aus den Bundesländern Kärnten (SV-24), Steiermark (WZ-14) und Salzburg (ZE-12-Bio) sowie ein Rindermastbetrieb in Kärnten (KL-150) ausgewählt. Der Betrieb in *Sankt Veit an der Glan* (SV-24) bewirtschaftet Ackerland und Grünland und hält 24 Mutterkühe, die Jungtiere werden als Einsteller verkauft. Mit 105 Erschwernispunkten wirtschaftet der Betrieb mit geringen Standortnachteilen. Der Betrieb in *Weiz* (WZ-14) wirtschaftet mit 14 Mutterkühen und ausschließlich Grünland, die Jungtiere werden auch hier als Einsteller vermarktet. Der Betrieb alpt die Tiere während des Sommers auf einer eigenen Alm. Mit 180 Erschwernispunkten wirtschaftet dieser Betrieb mit überwiegend steilen Flächen. Der Biobetrieb in *Zell am See* (ZE-12-Bio) hält zwölf Mutterkühe, bewirtschaftet Grünland und die Jungtiere werden als Bio-Beef vermarktet. Die Tiere werden während des Sommers auf einer Gemeinschaftsalm gealpt. Der Rindermastbetrieb in *Klagenfurt Land* (KL-150) wirtschaftet mit 45 ha Ackerland, hält 150 Maststiere und befindet sich in der Gunstlage.

Tabelle 3:
Strukturmerkmale der typischen Mutterkuh- und Rindermastbetriebe

Bezeichnung	SV-24	WZ-14	ZE-12-Bio	KL-150
Landw. genutzte Fläche Heimbetrieb, ha	29,3	17,0	14,0	45,0
davon Ackerland	9,8	-	-	45,0
davon Grünland	19,5	17,0	14,0	-
Almweidefläche, ha	-	14,0	GEM*	-
Mutterkühe	24	14	12	-
Stallplätze für Maststiere	-	-	-	150
Erschwernispunkte	105	180	150	-
Ackerkulturen (Reihenfolge nach Anbauumfang)	WW, TR, WG, SM, KG	-	-	SM, KG, WW, WG, SB, KM, BDF

* Auftrieb der Tiere auf eine Gemeinschaftsalm

Betriebsregion: WZ=Weiz, SV=St. Veit/Glan, ZE=Zell am See, KL=Klagenfurt Land. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl an Mutterkühen bzw. Stiermastplätzen.

Ackerkulturen: BDF=Biodiversitätsfläche, KG=Klee gras, KM=Körnermais, SB=Sojabohne, SM=Silomais, TR=Triticale, WG=Wintergerste, WW=Winterweizen.

3.2 Datengrundlagen zur Berechnung der öffentlichen Gelder

3.2.1 Direktzahlungen

Die Direktzahlungen werden entsprechend der nationalen Ausgestaltung für die Periode 2015-22 und für die neue GAP 2023-27 für die Berechnungen festgelegt und können der Tabelle 4 entnommen werden. Damit diese Direktzahlungen ausbezahlt werden, mussten in der GAP 2015-22 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und den Grundanforderungen an die

Betriebsführung (GAB) eingehalten werden. 30% der Direktzahlungen waren an die Einhaltung der drei Maßnahmen zum Greening gebunden (u.a. 17). Ab 2023 werden diese Anforderungen unter dem Begriff Konditionalität zusammengefasst und inhaltlich erweitert bzw. vertieft. Die Bindung der Zahlungen an sogenannte „Zahlungsansprüche“ wird ab 2023 abgeschafft, die vorhandenen Mittel werden auf die jeweils beantragten Flächen aufgeteilt, wodurch sich in den einzelnen Jahren abweichend davon auch höhere oder niedrigere Zahlungen - als in untenstehender Tabelle je Hektar dargestellt - ergeben können.

Tabelle 4:
Grundlagen zur Berechnung der Direktzahlungen

Bezeichnung	Einheit	GAP 2015-22	GAP 2023-27
Direktzahlungen ohne Umverteilungszahlung	€/ha	288	208
Umverteilungszahlung für die ersten 20 ha	€/ha	-	45
Umverteilungszahlung für > 20 bis 40 ha	€/ha	-	22
Direktzahlungen Almfläche	€/ha	57,6*	42
Gekoppelte Almauftriebsprämien für Kühe	€/St.	62	100
Gekoppelte Almauftriebsprämien für sonstige Rinder	€/RGVE	31	50

* 20% einer normalertragfähigen Fläche. Zur besseren Darstellung erfolgte hier die Reduktion der Prämie.

3.2.2 ÖPUL-Maßnahmen und Prämiensätze

Im Zuge der Spezifizierung der typischen Betriebe wurden auch die Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) in der laufenden (bis 2022) und für die künftige Periode der GAP für jeden Betrieb definiert. Wegen der heterogenen Produktionssysteme der Betriebe in den verschiedenen Regionen konnten möglichst viele ÖPUL-Maßnahmen in den Berechnungen berücksichtigt werden. Zusätzlich zur Auswahl der ÖPUL-Maßnahmen mussten weitere, oft spezielle Festlegungen zu den Betrieben getroffen werden. So z.B. über die Anzahl an Streuobstbäumen zur Berechnung der Zuschläge zur Umwelt- und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung (UBB), die Hangneigung zur Berechnung der Prämie für den Vorbeugenden Grundwasserschutz im Grünland bis 2022, die Grünlandzahl zur Berechnung der Prämie für die Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland in der GAP ab 2023 oder die Anzahl an Weidetagen für die Tierwohlmaßnahme Weide. Diese Festlegungen orientierten sich an Einschätzungen der Berater, an Karten des BML zur Bestimmung der Grünland- und Ackerzahl in einer Region oder zur Abgrenzung der Gebietskulissen für den Vorbeugenden Grundwasserschutz sowie an eigenen Berechnungen auf Basis der vorhandenen Flächen und Tiere wie den GVE-Besatz, die Menge an ausgebrachtem Wirtschaftsdünger oder die Anzahl RGVE in der Weidemaßnahme.

Das ÖPUL 2023-27 ist vergleichbar mit dem Programm bis 2022, jedoch mit einigen, wesentlichen Erweiterungen. Die Maßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) wird mit einer Basisprämie von 70 €/ha deutlich höher dotiert als bisher (45 €/ha), darüber hinaus besteht die Möglichkeit, diese Basisprämie durch z.B. den Anbau bestimmter Kulturen oder die Ausdehnung der Biodiversitätsfläche von sieben Prozent auf bis zu 20% weiter zu erhöhen. Damit einhergehen u.a. die Verpflichtungen, dass ab zwei Hektar Ackerland mindestens sieben Prozent Biodiversitätsflächen anzulegen sind und ab fünf Hektar Ackerland maximal 75% Getreide und Mais zulässig sind und keine Kultur mehr als 55% der Ackerfläche einnehmen darf. Die Basisprämie für die biologische Wirtschaftsweise verringert sich von 230 €/ha (Ackerland) bzw. 225 €/ha Grünland ab 2023 grundsätzlich auf 205 €/ha, außer bei Grünlandbetrieben mit weniger als 1,4 RGVE/ha, hier beträgt diese 215 €/ha. Bei der biologischen Wirtschaftsweise gibt es die gleichen Zuschlagsoptionen wie bei UBB für konventionelle Betriebe. Die Prämiensätze und die Regelungen für die Begrünung von Ackerflächen oder für die Mulch- und Direktsaat verändern sich hingegen kaum gegenüber der Situation bis 2022. Die Prämie für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger erhöht sich bei Schleppschuhverfahren von 1,0 auf 1,4 €/m³, bei Schleppschlauchverfahren verbleiben diese auf dem Niveau wie in der vorangegangenen Periode. Größere Veränderungen gibt es jedoch bei der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz im Acker, und zwar wegen der geplanten Überarbeitung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Die Prämien werden gegenüber der Vorperiode halbiert, dafür wird die Gebietskulisse für eine Teilnahme stark erweitert. So können ab 2023 deutlich mehr Betriebe an dieser Maßnahme teilnehmen.

Auch für das Grünland und den Futterbau wurden Anpassungen vorgenommen. Der Silageverzicht wird ab 2023 in Form der Maßnahme Heuwirtschaft weitergeführt, die Prämiensätze sind jedoch einer größeren Revision unterworfen: von 150 €/ha (Milchviehhaltung) bzw. 80 €/ha (Mutterkuhhaltung) bis 2022 auf einheitlich 135 €/ha (mit Mähaufbereiter) bzw. 155 €/ha (Verzicht auf Mähaufbereiter) in der Periode 2023-27. Während die Prämien für die Alpung unverändert bleiben, werden diese bei der Behirtung etwas angepasst. Für die ersten RGVE wird weniger, für die weiteren RGVE etwas mehr bezahlt. Für gemolkene Milchkühe auf der Alm erhöht sich die Behirtungsprämie von 100 auf 140 € pro Stück für die ersten 20 Milchkühe. Bei der Maßnahme Tierschutz bzw. Tierwohl Weide werden die Prämien von 55 auf 50 €/RGVE etwas gekürzt, dafür gibt es ab 2023 einen Zuschlag von 20 €/RGVE, wenn die Tiere mehr als 150 Tage geweidet werden. Die Halbierung der Prämie bei gleichzeitigem Almaftrieb bleibt bestehen. Nur kleine Anpassungen wurden für die Bewirtschaftung von Bergmähdern und die Steiflächenmahd vorgenommen. Neu im Programm ab 2023 ist die Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, die für ganz Österreich angeboten wird. Die Prämienhöhe ab 2023 orientiert sich an der Grünlandzahl: je höher, desto mehr Prämie gibt

es. Diese Maßnahme löst den Vorbeugenden Grundwasserschutz im Grünland ab, der bis 2022 im nördlichen Salzburg und in Oberösterreich angeboten wurde und nur Grünlandflächen mit einer Hangneigung von <25% erfasste.

Die Maßnahmen Tierwohl Stallhaltung für Rinder und für Schweine wurden zum Teil deutlich ausgebaut. In der Rinderhaltung gibt es als Entschädigung für die höheren Haltungsanforderungen (Platzbedarf, Einstreu) grundsätzlich 180 €/RGVE, bei gleichzeitiger Alpung der Tiere reduziert sich die Prämie auf 150 €/RGVE. Neu ist, dass ab 2023 auch weibliche Tiere förderfähig sind, sofern diese am Qualitätsprogramm für Rinder (Q-Plus Rind) teilnehmen, wobei Kalbinnen in Milchviehbetrieben mit über sechs Monaten davon ausgenommen sind. In der Schweinemast verbleibt die Grundprämie für die Tierwohlmaßnahme bei 65 €/GVE und Mastplatz. Neu ab 2023 sind die Zuschläge für Ringelschwänze (Verzicht des Schwanzkupierens) und für die GVO-freie Fütterung mit jeweils 60 €/GVE und Mastplatz.

Sowohl die ÖPUL-Maßnahmen je Betrieb als auch die Prämien pro Maßnahme werden in den folgenden Tabellen vorgestellt. Dabei wird wieder nach der vorigen Einteilung der Betriebe in typische Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe, typische Milchviehbetriebe und typische Mutterkuh- und Rindermastbetriebe differenziert.

Typische Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe

Bis auf den Schweinemastbetrieb nehmen alle konventionell wirtschaftenden Betriebe an der Maßnahme Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) teil. Die beiden Biobetriebe lukrieren die Bioprämie bzw. die etwas gekürzte Bio-Basismodulprämie in der neuen GAP. Alle vier Marktfruchtbetriebe erhalten ab 2023 für Schläge mit einer Ackerzahl größer 50 einen Zuschlag von 70 €/ha. Die drei Marktfruchtbetriebe aus Niederösterreich können zudem für den Anbau spezieller Kulturen wie Sonnenblume, Winterraps und Luzerne einen weiteren Zuschlag lukrieren. Mulch- und Direktsaat werden in den meisten Betrieben umgesetzt, die bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt nur im konventionellen Schweinemastbetrieb. Eine besondere Situation ergibt sich aufgrund der Gebietsausweisung und Prämienanpassung in der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerland. Der Betrieb in Gänserndorf und jener in der Traun-Enns-Platte konnten schon bisher an dieser Maßnahme teilnehmen, jedoch wird die Prämie ab 2023 reduziert. Von der Erweiterung der Gebietskulisse ab 2023 könnten die Betriebe im Weinviertel (GF-120, MI-100-Bio, HL-95) und in Leibnitz (LB-450) profitieren. Wir gehen davon aus, dass diese Betriebe diese Chance nützen, wobei zusätzliche Auflagen damit verknüpft sind: u.a. die Verpflichtung für Weiterbildungen, schlagbezogene Nährstoffbilanzierung oder die Einrechnung von

Nährstoffüberschüssen (Stickstoffsaldo) für die Folgekulturen. Damit einhergehende Zusatzkosten für diese Auflagen sind nicht in den folgenden Berechnungen eingerechnet. Darüber hinaus können ab 2023 Zuschläge aufgrund des Verbotes bestimmter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei Mais und Raps lukriert werden. Der Betrieb in Leibnitz (LB-450) befindet sich bis 2022 nicht in der Gebietskulisse für den Vorbeugenden Grundwasserschutz, er erhält aber im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie Gelder für eine grundwasserschonende Bewirtschaftung. Der Bio-Schweinemastbetrieb kann alle Angebote im Rahmen der Maßnahme Tierwohl Stallhaltung Schweine nutzen. Detaillierte Hinweise zu den Prämien und Maßnahmen für jeden Betrieb können der Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5:
ÖPUL-Maßnahmen der Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe

Bezeichnung	Prämien in € je ha, m ³ , RGVE	GF-120	MI-100-Bio	HL-95	TEP-56	LB-450	SO-300-Bio
ÖPUL-Maßnahmen 2015-22							
UBB Basisprämie	45	x		x	x		
Bioprämie Ackerland	230		x				x
Begrünung - Zwischenfruchtanbau	170	x	x	x	x	x	x
Mulch- und Direktsaat	60	x		x	x	x	
Bodennahe Ausbringung flüssiger WD	1,0 ¹					x	
Vorbeugender GW-Schutz Basisprämie	100	x			x	(x) ²	
Zuschlag für Bildung-/Beratungsauflagen	10 ³	x			x		
Zuschlag für Soja, Mais, ZR, Raps in OÖ	20				x		
Tierschutz Stallhaltung Schweine	65 ⁴						x
ÖPUL-Maßnahmen 2023-27							
UBB Basismodulprämie	70	x		x	x		
Bio-Basismodulprämie	205		x				x
Zuschlag für Ackerzahl >50	70	x	x	x	x		
Zuschlag für Sonnenblume, Raps, Klee gras	50; 80; 60	x	x	x			
Begrünung - Zwischenfruchtanbau	170	x	x	x	x	x	x
Erosionsschutz - Mulchsaat	50	x		x	x	x	
Bodennahe Ausbringung flüssiger WD	1,0 ¹					x	
Vorbeugender GW-Schutz Basisprämie	50	x	x	x	x	x ²	
Zuschlag für Bildung-/Beratungsauflagen	30 ³	x	x	x	x	x	
Zuschlag für PSM-Verzicht Mais	20				x	x	
Zuschlag für PSM-Verzicht Raps	60			x			
Zuschlag Landes Top-up für OÖ	30				x		
Tierwohl Stallhaltung Schweine	65; 60; 60 ⁴						x

¹ Schleppschlauchverfahren, Prämie in €/m³. ² Keine Zahlung im Rahmen Vorbeugender GW-Schutz bis 2022, aber Teilnahme an der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit 85 €/ha; ab 2023 in der Gebietskulisse GW-Schutz: 50 €/ha + 50 €/ha aus WRRL. ³ für max. 10 ha. ⁴ €/GVE und Mastplatz, ab 2023 60 €/GVE jeweils für Ringelschwanz und für GVO-freie Fütterung.

Betriebsregion: GF=Gänserndorf, MI=Mistelbach, HL=Hollabrunn, TEP=Traun-Ennsplatte, LB=Leibnitz, SO=Südoststeiermark. Die Zahl daneben kennzeichnet die Ackerfläche bzw. die Anzahl Schweinemastplätze.

Abk.: GW=Grundwasser, OÖ=Oberösterreich, PSM=Pflanzenschutzmittel, UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, WD=Wirtschaftsdünger, ZR=Zuckerrübe

Typische Milchviehbetriebe

Die Zuordnung der ÖPUL-Maßnahmen und deren Prämiensätze für die fünf Milchviehbetriebe präsentiert Tabelle 6. Alle konventionellen Betriebe nehmen am UBB teil, der Biobetrieb erhält die Prämie für die biologische Wirtschaftsweise. Die Zuschläge für Ackerfutter können alle vier Milchviehbetriebe mit Ackerland ab 2023 nutzen, drei von fünf Betrieben melden Streuobstbäume als Landschaftselemente, wofür es ab 2023 einen höheren Zuschlag gibt. Der Tiroler Betrieb (SZ-17) verzichtet auf ertragssteigernde Betriebsmittel, der Betrieb in Amstetten (AM-25) baut Zwischenfrüchte zur Begrünung an, die anderen drei Betriebe mit Ackerland entscheiden sich für das System Immergrün. Die Maßnahme bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger wird von zwei Betrieben, die Mulch- und Direktsaat nur vom Betrieb in Amstetten angewendet. Der Vorbeugende Grundwasserschutz im Grünland kann bis 2022 nur von den Betrieben in Oberösterreich (RO-60, FR-35-Bio) und in Salzburg (SL-38) genutzt werden. Demgegenüber steht die Option für den Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland für alle vier Milchviehbetriebe mit Ackerland offen. Der extensiv wirtschaftende Betrieb in Tirol (SZ-17) nutzt viele Maßnahmen für das Grünland und für die Almbewirtschaftung. Der Zusatzprämie für mehr Weidetage oder jene für gemolkene Milchkühe auf der Alm können in Anspruch genommen werden.

Tabelle 6:
ÖPUL-Maßnahmen der Milchviehbetriebe

Bezeichnung	Prämien in € je ha, m ³ , RGVE	RO-60	SL-38	FR-35- Bio	AM-25	SZ-17
ÖPUL-Maßnahmen 2015-22						
UBB Basisprämie	45	x	x		x	x
Bioprämie Acker, Grünland	230, 225			x		
Zuschlag für Streuobstbäume	7,2 ¹	x		x	x	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	60					x
Begrünung - Zwischenfrucht	170				x	
Begrünung - System Immergrün	80	x	x	x		
Mulch- und Direktsaat	60				x	
Bodennahe Ausbr. flüssiger Wirtschaftsdünger	1,0 ²	x			x	
Silageverzicht	150					x
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	500 ³					x
Steiflächenmahd	370					x
Alpung und Behirtung	40 ⁴					x
Behirtungszuschlag	90; 20; 100 ⁵					x
Tierschutz Weide	55; 27,5 ⁶			x		x
Vorbeugender Grundwasserschutz Grünland	100; 70 ⁷	x	x	x		
ÖPUL-Maßnahmen 2023-27						
UBB Basismodulprämie	70	x	x		x	x
Bio-Basismodulprämie	215 ⁸			x		
Zuschlag für gemähte Steiflächen >50%	400					x
Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Luzerne	60	x	x	x	x	
Zuschlag für Streuobstbäume	12 ¹	x		x	x	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	70 ⁹					x
Begrünung - Zwischenfruchtanbau	170				x	
Begrünung - System Immergrün	80	x	x	x		
Erosionsschutz - Mulchsaat	50				x	
Bodennahe Ausbr. flüssiger Wirtschaftsdünger	1,4 ²	x			x	
Heuwirtschaft	155 ¹⁰					x
Bewirtschaftung von Bergmähder	550 ³					x
Almbewirtschaftung	40 ⁴					x
Tierwohl Behirtung	75; 25; 140 ⁵					x
Tierwohl Weide	50; 25; 20 ⁶			x		x
Humuserhalt & Bodenschutz auf umbr. Grünland	30 bis 100 ¹¹	x	x	x	x	

¹ Je Streuobstbaum. ² Schleppschuhverfahren, Prämie in €/m³. ³ Mahd mit dem Motormäher. ⁴ Mit Allradtraktor erreichbar. ⁵ In € für die ersten 10 RGVE; ab der 11. RGVE; Zuschlag je Milchkuh. ⁶ €/RGVE; bei gleichzeitiger Alpung der Tiere Reduktion auf die Hälfte; optionaler Zuschlag bei > 150 Weidetagen. ⁷ 100 €/ha in Salzburg, 70 €/ha in OÖ für Flächen mit einer Hangneigung < 25%. ⁸ Grundsätzlich 205 €/ha; 215 €/ha Grünland, wenn <1,4 GVE/ha. ⁹ <1,4 RGVE €/ha. ¹⁰ Prämie ohne Mähauflbereiter. ¹¹ €/ha in Abhängigkeit der Grünlandzahl.

Betriebsregion: RO=Rohrbach, SL=Salzburg Land, FR=Freistadt, AM=Amstetten, SZ=Schwarz. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl Milchkuhe.

Abk.: UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Typische Mutterkuh- und Rindermastbetriebe

Auch in dieser Betriebsgruppe findet sich aufgrund der unterschiedlichen Intensität der Betriebe eine große Vielfalt an ÖPUL-Maßnahmen (Tabelle 7). Alle konventionellen Betriebe nehmen am UBB teil, der Biobetrieb in Zell am See (ZE-12-Bio) erhält die Bioprämie. Da der Betrieb weniger als 1,4 RGVE/ha

hält, beträgt die Bio-Basismodulprämie ab 2023 215 €/ha. Bis auf den Stiermastbetrieb (KL-150) erhalten alle einen Zuschlag für Streuobstbäume, die beiden Betriebe mit Ackerland (SV-24, KL-150) können ab 2023 einen Zuschlag für Ackerfutter beantragen. Letztere begrünen auch ihr Ackerland während der vegetationsfreien Zeit, der eine im Rahmen von System Immergrün (SV-24), der andere in Form von Zwischenfrüchten (KL-150). Mulch- und Direktsaat sowie die bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgen nur im Stiermastbetrieb. Der Biobetrieb (ZE-12-Bio) verzichtet auf Silofutter und setzt keinen Mähauflbereiter ein, daher erhält er in der neuen GAP-Periode 155 €/ha im Rahmen der Maßnahme Heuwirtschaft. Der Mutterkuhbetrieb in der Steiermark (WZ-14) verfügt über eine eigene Alm, daher werden Prämien für die Alpung sowie für die Behirtung fällig. Geweidet wird auf allen drei Mutterkuhbetrieben. In der neuen GAP ab 2023 können zudem alle drei Mutterkuhbetriebe an der Maßnahme Tierwohl-Stallhaltung Rinder teilnehmen, da auch die weiblichen Jungtiere förderfähig sind: vorausgesetzt, die Betriebe nehmen am Programm Q-Plus teil. Der Mutterkuhbetrieb in Sankt Veit an der Glan (SV-24) beteiligt sich ab 2023 an der Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland.

Tabelle 7:
ÖPUL-Maßnahmen der Mutterkuh- und Rindermastbetriebe

Bezeichnung	Prämien in € je ha, m ³ , RGVE	SV-24	WZ-14	ZE-12- Bio	KL-150
ÖPUL-Maßnahmen 2015-22					
UBB Basisprämie	45	x	x		x
Bioprämie Grünland	225			x	
Zuschlag für Streuobstbäume	7,2 ¹	x	x	x	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	60		x		
Begrünung - Zwischenfrucht	170				x
Begrünung - System Immergrün	80	x			
Mulch- und Direktsaat	60				x
Bodennahe Ausbr. flüssiger Wirtschaftsdünger	1,0 ²				x
Silageverzicht	150			x	
Alpung und Behirtung	40 ³		x		
Behirtungszuschlag	90; 20 ⁴		x		
Tierschutz Weide	55; 27,5 ⁵	x	x	x	
ÖPUL-Maßnahmen 2023-27					
UBB Basismodulprämie	70	x	x		x
Bio-Basismodulprämie	215 ⁶			x	
Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Luzerne	60	x			x
Zuschlag für Streuobstbäume	12 ¹	x	x	x	
Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	70 ⁶		x		
Begrünung - Zwischenfruchtanbau	170				x
Begrünung - System Immergrün	80	x			
Erosionsschutz - Mulchsaat	50				x
Bodennahe Ausbr. flüssiger Wirtschaftsdünger	1,4 ²				x
Heuwirtschaft	155 ⁷			x	
Almbewirtschaftung	40 ³		x		
Tierwohl Behirtung	75; 25 ⁴		x		
Tierwohl Weide	50; 25; 20 ⁵	x	x	x	
Tierwohl Stallhaltung Rinder	150; 180 ⁸	x	x	x	
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbr. Grünland	30 bis 100 ⁹	x			

¹ Je Streuobstbaum. ² Schleppschuhverfahren, Prämie in €/m³. ³ Mit Allradtraktor erreichbar. ⁴ In € für die ersten 10 RGVE; ab der 11. RGVE. ⁵ €/RGVE; bei gleichzeitiger Alpung der Tiere nur die Hälfte; optionaler Zuschlag bei > 150 Weidetagen. ⁶ wenn <1,4 RGVE/ha. ⁷ Prämie ohne Mähauflbereiter. ⁸ 150 €/RGVE bei gleichzeitig gekoppelter Alpungsprämie oder Weideprämie, ansonsten 180 €/RGVE. ⁹ €/ha in Abhängigkeit der Grünlandzahl.

Betriebsregion: SV=St. Veit an der Glan, WZ=Weiz, ZE=Zell am See, KL=Klagenfurt Land. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl an Kühen (SV, WZ, ZE) sowie an Rindermastplätzen (KL).

Abk.: UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

3.4 Durchführung der Berechnung

Die öffentlichen Gelder werden für jeden Betrieb einmal für die Situation der Programmperiode 2015-22 und einmal unter den weiter oben beschriebenen Bedingungen ab 2023 kalkuliert, wobei nur auf die Flächen- und Tierprämien abgezielt wird. Eventuelle Unterschiede bei der Investitionsförderung oder der Hofübernehmerunterstützung in der zweiten Säule werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich zu den Flächenprämien wird auf der Basis des Produktionsprogramms und der Produktionsgrundlagen (Erträge im Ackerbau, verkaufte Milch usf.) der Deckungsbeitrag aus der Produktion ermittelt. Für

jeden Betrieb wird dazu eine Futterbilanz mit einer ortsüblichen Verteilung an Silage-, Heu- und Weideflächen gerechnet, für Betriebe mit Ackerland wird zudem die Fruchtfolge definiert. Gerechnet wird mit dem Internet-Deckungsbeitragsrechner der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen, die Preise und Kosten betreffen den Durchschnitt der Jahre 2016-20 (<https://idb.agrarforschung.at/>). Der Deckungsbeitrag der Produktion wird deshalb ermittelt, um den entgangenen Nutzen als Folge der erweiterten Konditionalität oder den höheren Anforderungen für Biodiversitätsflächen im ÖPUL ab 2023 zu quantifizieren. So mussten im ÖPUL 2015-22 im Rahmen von UBB mindestens fünf Prozent als Biodiversitätsfläche beantragt werden, ab 2023 sind es sieben Prozent. Für Biobetriebe wird diese Auflage neu eingeführt. Dadurch verändert sich die Fruchtfolge etwas und weniger Marktfrüchte können angebaut werden. Die höheren Biodiversitätsauflagen ab 2023 betreffen auch das Grünland. Wobei beim Grünland kein entgangener Nutzen durch einen höheren Anteil an Biodiversitätsflächen berechnet wird, da davon ausgegangen wird, dass das dort gewonnene Futter z. B. für die Fütterung von Jungvieh eingesetzt werden kann.

4. Ergebnisse der Berechnungen

4.1 Typische Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe

Wie sich die öffentlichen Gelder pro Betrieb für die Situation bis 2022 und für die Zeit danach zusammensetzen, zeigt Tabelle 8. Zunächst prüfen wir die Auswirkungen der Direktzahlungen. Bei allen vier Marktfruchtbetrieben verringern sich die Direktzahlungen deutlich, besonders augenscheinlich fällt dieser Rückgang in den flächenstarken Betrieben in Niederösterreich aus. Der Betrieb in *Gänserndorf (GF-120)* würde laut vorliegendem Informationsstand ab 2023 eine Basiszahlung von 24.960 € ($120 \text{ ha} \cdot 208 \text{ €/ha}$) und eine Umverteilungszahlung von 1.340 € ($20 \text{ ha} \cdot 45 \text{ €/ha} + 20 \text{ ha} \cdot 22 \text{ €/ha}$) erhalten: ergibt insgesamt eine Summe von 26.300 €. Das wäre ein Minus von 8.260 € bzw. von rund 69 €/ha gegenüber der Situation bis 2022. Beim kleineren Betrieb in der *Traun-Enns-Platte (TEP-56)* fällt der Rückgang mit 56 €/ha etwas geringer aus, weil hier die Umverteilungszahlung mehr abfedert. Für die Schweinemastbetriebe mit 25 bzw. 30 ha landwirtschaftliche Fläche errechnet sich ein Rückgang von rund 40 €/ha an Direktzahlungen.

Bis auf den Betrieb in *Gänserndorf (GF-120)* erhöhen sich die ÖPUL-Prämien der Betriebe. Hauptverantwortlich dafür ist, dass sich die Prämie für den Vorbeugenden Grundwasserschutz für diesen Betrieb halbiert. Die höhere Prämie für die Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) kann diesen Rückgang nicht wettmachen. Anders die Situation für den Betrieb in *Hollabrunn (HL-95)*, die Zahlungen aus dem Agrarumweltprogramm erhöhen sich ab 2023 um fast 9.000 €. Für UBB berechnet sich ab 2023 eine Prämie von 6.650 € ($95 \text{ ha} \cdot 70 \text{ €/ha}$), bis 2022 waren es 4.275 € ($95 \text{ ha} \cdot 45 \text{ €/ha}$). Darüber hinaus würde der Betrieb einen Zuschlag von 466 € für die

Biodiversitätsfläche wegen der hohen Ackerzahl (6,65 ha*70 €/ha) sowie einen Zuschlag von 1.140 € für den Anbau von 9,5 ha Winterraps (80 €/ha) und von 7,6 ha Sonnenblumen (50 €/ha) erhalten. Die Prämien für die Begrünung von Ackerflächen ändern sich zahlenmäßig nicht, diese kommen aber ab 2023 aus der ersten Säule (Öko-Regelungen als Teil der Direktzahlungen). Die Prämie für die Mulchsaat verringert sich etwas wegen der um 10 €/ha geringeren Prämie ab 2023. Darüber hinaus profitiert dieser Betrieb vom Umstand, dass große Teile des Weinviertels unter die neue Gebietskulisse für den Vorbeugenden Grundwasserschutz fällt. Nach Abzug der Biodiversitätsfläche, diese ist für diese Maßnahme nicht einrechenbar, ergeben sich 88,35 ha förderfähige Fläche. Multipliziert mit 50 €/ha ergibt sich daraus eine zusätzliche Prämie von 4.417,50 €. Durch den Zuschlag aufgrund des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel und den Zuschlag für die Bildung und Beratung im Rahmen dieser Maßnahme kommen weitere 870 € hinzu. Auch der Betrieb in der *Traun-Enns-Platte (TEP-56)* profitiert von der Ausweitung der Gebietskulisse. Die Basisprämie für den Vorbeugenden Grundwasserschutz ab 2023 errechnet sich für diesen Betrieb wie folgt: 52,08 ha (Ackerland ohne Biodiversitätsfläche) * 50 €/ha ergibt 2.604 €. Für die Zuschläge errechnen sich 2.198 €, die sich durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel für Mais (16,80 ha*20 €/ha), das länderspezifische top-up für das Bundesland Oberösterreich (52,08 ha*30 €/ha) und den Zuschlag für die Bildung zum Grundwasserschutz (10 ha*30 €/ha) ergeben.

Eine besondere Situation betreffend des Vorbeugenden Grundwasserschutzes im Acker resultiert für den konventionellen Schweinemastbetrieb in *Leibnitz (LB-450)*. Dieser befand sich bisher nicht in der Gebietskulisse im Rahmen dieser Maßnahme, wegen der Wasserrahmenrichtlinie wurden jedoch bis 2022 2.019 €/ha bezahlt (23,75 ha*85 €/ha). Ab 2023 werden dafür nur noch 50 €/ha gewährt, durch die erweiterte Gebietskulisse im ÖPUL kommen aber zusätzlich noch 50 €/ha an Basisprämie für den Grundwasserschutz im Acker hinzu, womit sich insgesamt 2.400 € ergeben (24 ha*100 €/ha). Die Zuschläge für den Grundwasserschutz setzen sich aus dem Pflanzenschutzmittelverzicht bei Mais (bestimmte Wirkstoffe) und die Bildungsmaßnahme Grundwasserschutzkonzept zusammen.

Beim Bio-Marktfruchtbetrieb in *Mistelbach (MI-100-Bio)* nehmen die ÖPUL-Prämien im Vergleich zur Vorperiode geringfügig zu. Der Betrieb verliert zwar 2.500 € an Bio-Basisprämie, die Biozuschläge bei höherer Ackerzahl oder dem Anbau von Luzerne vermögen diesen Rückgang nur teilweise wettzumachen. Trotzdem nimmt die neue ÖPUL-Prämie um knapp 500 € zu, weil die Möglichkeit besteht, in den Vorbeugenden Grundwasserschutz durch die Erweiterung der Gebietskulisse einzusteigen. Die Basisprämie dafür macht 2.325 € aus und errechnet sich aus 93 ha Fläche (nach Abzug der nicht einrechenbaren Biodiversitätsfläche) und 25 €/ha (für Biobetriebe wird nur die halbe Prämie ausbezahlt).

Eine besondere Situation ergibt sich für den biologisch wirtschaftenden Schweinemastbetrieb in der *Südoststeiermark (SO-300-Bio)* durch die Erweiterung der Tierwohlmaßnahmen auf unkupierte Schweine und GVO-freie Fütterung. Ein deutlicher Vorteil für Biobetriebe, weil diese Auflagen schon in der Bio-Verordnung verankert und sowieso einzuhalten sind. Dadurch erhöhen sich die Tierwohlprämien um 10.800 €, jeweils 5.400 € für diese beiden Zusatzoptionen (60 €/GVE * 90 VE). Da die Direktzahlungen und die Bio-Basisprämie ab 2023 etwas abnehmen und sich der Deckungsbeitrag durch die Biodiversitätsauflage im ÖPUL etwas reduziert, verbleibt ein Vorteil von rund 7.800 € an öffentlichen Geldern im Vergleich zur Vorperiode. Ein Zuwachs von insgesamt 262 €/ha oder 34,7 %, der mit Abstand höchste Wert unter allen im Rahmen dieses Artikels berechneten Betriebe.

Hinsichtlich Markterlöse können ab 2023 bei allen vier Marktfruchtbetrieben weniger Marktfrüchte angebaut werden, weil das neue UBB eine Erhöhung der Biodiversitätsfläche auf 7% vorsieht. Diese damit verbundenen Anpassungskosten bewegen sich je nach Betrieb zwischen zehn Euro (HL-95) und 22 Euro (MI-100-Bio). Für den konventionellen Schweinemastbetrieb erhöht sich der Deckungsbeitrag der Fruchtfolge etwas, da die Ackerbrache im Rahmen der ersten Säule ab 2023 nur vier anstelle von fünf Prozent der Fläche einnehmen muss. Dieser Betrieb nimmt nicht am UBB teil, daher gelten hier die Regelungen der Biodiversitätsauflagen im ÖPUL nicht.

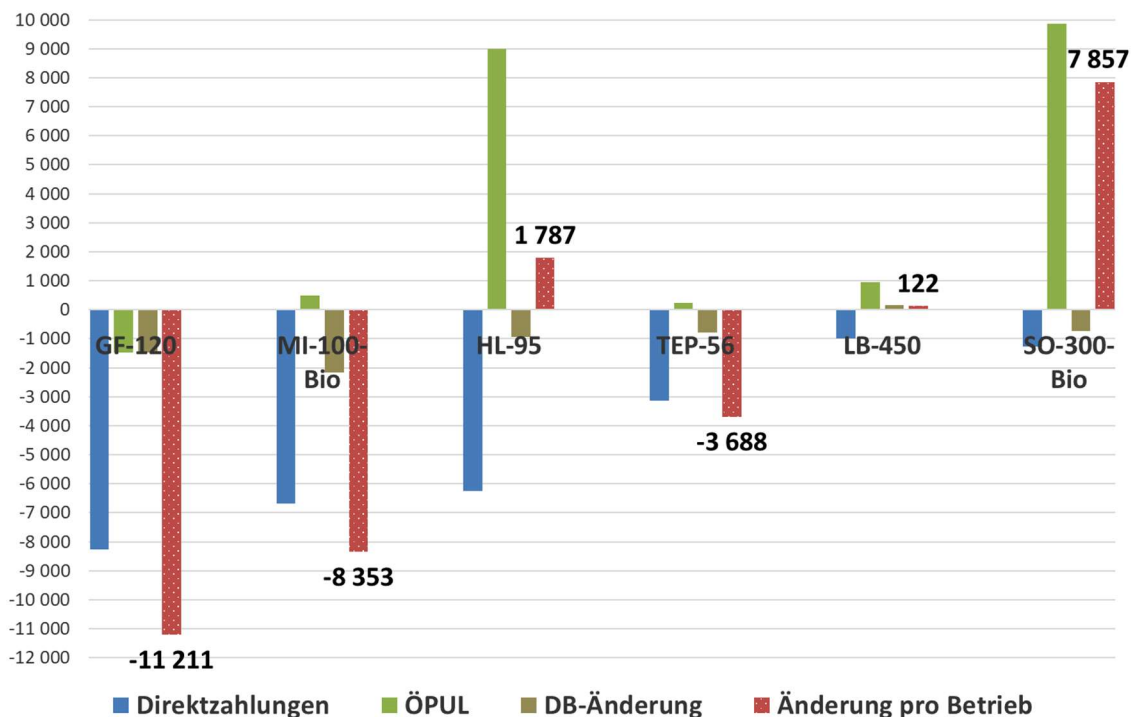
Tabelle 8:
Öffentliche Gelder der typischen Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe in €/Betrieb

Bezeichnung	GF-120		MI-100-Bio		HL-95		TEP-56		LB-450		SO-300-Bio	
	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23
Direktzahlungen ohne UVZ	34 560	24 960	28 800	20 800	27 360	19 760	16 128	11 648	7 200	5 200	8 640	6 240
Umverteilungszahlung (UVZ)		1 340		1 320		1 340		1 340		1 010		1 120
UBB-Basisprämie	5 310	8 400			4 275	6 650	2 520	3 920				
Bio-Basisprämie			23 000	20 500							6 900	6 150
Zuschlag für Ackerzahl >50		588		490		466		274				
Zuschlag f. ausgew. Kulturen		420		480		1 140						
Begrünung von Ackerflächen	4 012	4 080	4 100	3 500	4 845	4 845	2 570	2 570	765	765	1 260	1 080
Mulchsaat	1 416	1 200			1 710	1 425	907	756	270	225		
Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern									1 012	1 012		
Vorbeugender Grundwasserschutz, Acker, Basisprämie	11 210	5 580		2 325		4 418	5 320	2 604	2 019	2 400		
Vorbeug. GW-Schutz Zuschläge	98	300		300		870	772	2 198		625		
Tierwohl Schweine											5 850	16 650
Deckungsbeitragsänderung		-1 473		-2 168		-936		-782		151		-733
Summen	56 606	45 395	55 900	47 547	38 190	39 977	28 218	24 530	11 266	11 388	22 650	30 507
<i>Differenz in € je Betrieb</i>		-11.211		-8 353		1 787		-3 688		122		7 857
<i>Differenz in €/ha</i>		-93		-84		19		-66		5		262
<i>Differenz in %</i>		-19,8%		-14,9%		4,7%		-13,1%		1,1%		34,7%

Betriebsregion: GF=Gänserndorf, MI=Mistelbach, HL=Hollabrunn, TEP=Traun-Ennsplatte, LB=Leibnitz, SO=Südoststeiermark. Die Zahl daneben kennzeichnet die Ackerfläche bzw. die Anzahl Schweinemastplätze.
Abk.: UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Beim neuen UBB besteht die Option, die Biodiversitätsflächen von 7% auf bis zu 20% auszudehnen, dafür gibt es zusätzlich immerhin 380 €/ha. Ob sich das rechnet, lässt sich einfach prüfen: 380 €/ha minus entgangener Deckungsbeitrag der schwächsten Marktfrucht minus variable Kosten der Biodiversitätsfläche. Beim Betrieb in Gänserndorf (182 €/ha) und beim Betrieb in Hollabrunn (166 €/ha) erzielte die Sonnenblume im Referenzzeitraum laut Internet-Deckungsbeitragsrechner den niedrigsten Deckungsbeitrag unter allen Marktfrüchten. Addiert man dazu die variablen Kosten für die Anlage und Pflege der Biodiversitätsfläche in Höhe von 185 €/ha (unter Einrechnung von 50 kg Stickstoffrücklieferung bei Umbruch der Biodiversitätsfläche), so errechnen sich Kosten für den Verzicht der Sonnenblume von insgesamt 367 €/ha (Marchfeld) bzw. von 351 €/ha (Weinviertel). D.h., in diesen beiden Betrieben könnte eine Substitution von Sonnenblumen durch Biodiversitätsflächen nicht nur die Umweltleistung, sondern auch das Betriebsergebnis verbessern. Müssten Getreidekulturen oder Hackfrüchte dafür eingeschränkt werden wie im Betrieb in der Traun-Enns-Platte oder liegt der Deckungsbeitrag für Marktfrüchte wie im Biobetrieb deutlich höher, rechnet sich die Ausdehnung der Biodiversitätsfläche nicht.

Wie Abbildung 1 belegt, nehmen die öffentlichen Gelder in drei Betrieben ab und in drei zu. Besonders auffällig ist der Rückgang in den Marktfruchtbetrieben GF-120, MI-100-Bio und TEP-56. Hingegen kann der Marktfruchtbetrieb in Hollabrunn die öffentlichen Gelder ab 2023 etwas erhöhen, weil der Betrieb in die neue Gebietskulisse für den Vorbeugenden Grundwasserschutz für Ackerland fällt (siehe weiter oben). Für den konventionellen Schweinemastbetrieb in Leibnitz ändert sich wenig, für den Bio-Schweinemastbetrieb hingegen erhöhen sich die öffentlichen Gelder markant wegen der neuen Zusatzoptionen im Bereich Tierwohl.



Betriebsregion: GF=Gänserndorf, MI=Mistelbach, HL=Hollabrunn, TEP=Traun-Ennsplatte, LB=Leibnitz, SO=Südoststeiermark. Die Zahl daneben kennzeichnet die Ackerfläche bzw. die Anzahl Schweinemastplätze.
 Abk.: ÖPUL=Österreichisches Agrarumweltprogramm, AZ=Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, DB=Deckungsbeitrag

Abbildung 1: Änderung der öffentlichen Gelder durch die neue Agrarpolitik ab 2023 im Vergleich zur Vorperiode 2015-22 für die typischen Marktfrucht- und Schweinemastbetriebe in €/Betrieb

4.2 Typische Milchviehbetriebe

Der Betrieb in *Rohrbach (RO-60)* erhielt bis 2022 Direktzahlungen im Ausmaß von 15.840 €, für die Zeit ab 2023 errechnen sich 12.780 € (siehe Tabelle 9). Demgegenüber erhöhen sich die Prämien für das ÖPUL auf der Grundlage der Reform von 8.152 € auf 10.455 €. Ausschlaggebend dafür sind die höheren Prämien für die Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) sowie höhere Zahlungen für Schleppschuhverfahren im Rahmen der bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger. Leichte Einbußen resultieren aus der Prämienanpassung in der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz / Humuserhalt und Bodenschutz Grünland, da eine Abstufung nach Grünlandzahl erfolgt (die im Mühlviertel eher gering ist) sowie durch die Förderfähigkeit von Flächen <18% statt bisher <25% Hangneigung. Die Ausgleichszulage verändert sich kaum, das gilt auch für alle weiteren hier berechneten Betriebe mit einer natürlichen Erschwernis. Aufgrund der vertieften Biodiversitätsauflagen im ÖPUL errechnet sich ein Deckungsbeitragsrückgang für die definierte Fruchtfolge von 134 € für den Betrieb. Insgesamt ergibt sich ein Rückgang an öffentlichen Geldern von knapp 900 € oder rund 3%. Durch die neue Architektur gewinnen umweltbezogene Zahlungen (Agrarumweltmaßnahmen + Öko-Regelungen) an Gewicht, sie nehmen ab 2023 einen Anteil von über

35% für diesen Betrieb ein, während sie bis 2022 knapp 27% ausmachten. Gleichzeitig verringert sich der Anteil der Basiszahlung der Direktzahlungen (2015-22 inkl. Greening) von rund 52% auf 43%.

Vergleichbare Veränderungen durch diese Reform berechnen sich für den Betrieb in *Salzburg Land (SL-38)*. Die Direktzahlungen verringern sich von 7.638 € auf 6.559 €. Die Umverteilungszahlung federt hier den Rückgang etwas besser ab als beim größeren Betrieb in Rohrbach. Die Zahlungen im ÖPUL steigen etwas, und zwar von 3.705 auf 4.202 €, womit der Anteil der Gelder aus dem Umweltprogramm etwas von 28% auf 33% steigen. In diesem Fallbeispiel erklärt sich der Zuwachs beim ÖPUL alleine durch höhere UBB-Prämien. Auch bei diesem Betrieb verringert sich die Prämie für Vorbeugender Grundwasserschutz im Grünland / Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland. Wobei hier natürlich die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs entscheidend sind. In der Beispielberechnung wurde festgelegt, dass 50% der Schläge eine Grünlandzahl von 30 bis 40 und weitere 50% eine Grünlandzahl von über 40 aufweisen. Somit errechnet sich die Prämie ab 2023 in Höhe von 1.658 € wie folgt: $9,75 \text{ ha} * 70 \text{ €/ha} + 9,75 \text{ ha} * 100 \text{ €/ha}$ statt bisher $19,5 \text{ ha} * 100 \text{ €/ha}$. In Summe verringern sich die öffentlichen Gelder für den gesamten Betrieb um 545 € oder 4,1%.

Auch der Biobetrieb in *Freistadt (FR-35-Bio)* büßt aufgrund der reduzierten Basiszahlung Direktzahlungen ein, sie verringern sich von 12.672 € auf 10.492 €. Die Prämien aus dem ÖPUL steigen geringfügig, und zwar von 15.728 € auf 16.065 €. Im Gegensatz zu UBB in konventionellen Betrieben sinkt die Bio-Basisprämie, die höheren Zuschläge ab 2023 können diesen Nachteil nicht ganz ausgleichen. Der Betrieb profitiert jedoch von höheren Weideprämien als Folge des Zuschlags für mehr als 150 Weidetage. Vergleichbar mit dem Betrieb in Rohrbach reduziert sich die Prämie für den Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigen Grünland. Trotzdem nimmt auch für diesen Betrieb die Relevanz von Umweltzahlungen zu, der Anteil der umweltbezogenen Gelder steigt von knapp 47% auf knapp 51% ab 2023. Insgesamt errechnet sich für diesen Betrieb ein Rückgang von über 1.800 € an öffentlichen Geldern, das entspricht einem Anteil von 5,5% an den Prämien bis 2022. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Biobetriebe, die bisher nicht in der Gebietskulisse Vorbeugender Grundwasserschutz Acker lagen (d. h. alle Gebiete außer Oberösterreich und nördliches Salzburg) von der Erweiterung der Gebietskulisse der Maßnahme Humuserhaltung und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland profitieren.

Die positiven Auswirkungen für den Betrieb in *Amstetten (AM-25)* werden vor allem durch diese Erweiterung der Gebietskulisse ausgelöst. Ab 2023 erhält dieser Betrieb die Prämie für den Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland, wodurch sich zusätzlich zu den höheren UBB-Prämien die ÖPUL-Prämie markant erhöht: von 4.019 € auf 6.455 €. Die Direktzahlungen sinken hingegen von 9.648 € auf 8.165 €. Die Direktzahlungen nehmen auch nach 2023 mit knapp 56% den überwiegenden Anteil an den öffentlichen Geldern ein, bis 2022 betrug der entsprechende Anteil

aber noch über 70%. Die höheren Biodiversitätsauflagen im Ackerland verursachen zusätzlich 79 € für den gesamten Betrieb an entgangenem Deckungsbeitrag. Insgesamt erhöhen sich die öffentlichen Gelder um 873 € oder 6,4%.

Die größten Zuwächse an öffentlichen Geldern unter den Milchviehbetrieben berechnen sich für den Grünlandbetrieb in *Schwaz (SZ-17)*. Die Basiszahlung der Direktzahlungen verringert sich aufgrund der Umverteilungsprämie nur geringfügig von 7.452 € auf 7.222 €. Die flächenbezogene Basiszahlung für die Almfläche reduziert sich etwas, die erhöhte Almauftriebsprämie kann diesen Verluste fast vollständig kompensieren. Die 2.125 € der Almauftriebsprämie ab der GAP 2023 berechnen sich aus 17 gealpten Milchkühen ($17 * 100 = 1.700$ €) und 8,5 RGVE für sonstige Rinder ($8,5 * 50 = 425$ €). Die ÖPUL-Prämien steigen von 9.955 € auf 12.208 €. Neben der erhöhten UBB-Basisprämie und der erhöhten Prämie für ertragssteigernde Betriebsmittel (höherer Satz bei $<1,4$ RGVE/ha) erhöhen der höhere Zuschlag für die ersten 20 gemolkenen Milchkühe (140 gegenüber 100 €/St.) die Prämie für die Behirtung deutlich gegenüber der laufenden Periode, auch der Zuschlag für mehr als 150 Weidetage steigt – trotz Abschlag bei Überschneidung Weide/Alpung - die Weideprämie um fast 450 €. Die Behirtungsprämie ab 2023 für den Tiroler Betrieb in Höhe von 4.018 € errechnet sich dabei für die 25,5 RGVE (darunter 17 Milchkühe) wie folgt: $20 \text{ RGVE} * 75 \text{ €} + 5,5 \text{ RGVE} * 25 \text{ €} + 17 \text{ Milchkühe} * 140 \text{ €}$. Der Anteil umweltbezogener Zahlungen an den öffentlichen Geldern erhöht sich von knapp 36% auf knapp 41%. Große Bedeutung für diesen Betrieb hat auch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit rund 36% Anteil an den öffentlichen Zahlungen. Alles zusammen ergibt das einen Zuwachs an öffentlichen Geldern in Höhe von 2.210 € oder fast 8% gegenüber der Situation bis 2022.

Tabelle 9:
Öffentliche Gelder der typischen Milchviehbetriebe in €/Betrieb

Bezeichnung	RO-60		SL-38		FR-35-Bio		AM-25		SZ-17	
	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23
Direktzahlungen ohne UVZ	15 840	11 440	7 638	5 516	12 672	9 152	9 648	6 968	4 176	3 016
Umverteilungszahlung (UVZ)		1 340		1 043		1 340		1 197		653
Direktzahlungen Almfutterfläche									1 958	1 428
Gekoppelte Almauftriebsprämien									1 318	2 125
UBB-Basisprämie	2 475	3 850	1 193	1 856			1 508	2 345	653	1 015
Bio-Basisprämie					9 917	9 361				
Zuschlag für gemähte Steiflächen									537	580
Zuschlag für Klee gras, Luzerne, ...		330		126		390		108		
Zuschlag für Streuobstbäume	130	216			108	180	180	300		
Einschränkung ertragssteig. BM									870	1 015
Begrünung von Ackerflächen	1 760	1 760	562	562	792	792	1 083	1 083		
Mulchsaat							382	319		
Bodennahe Ausbringung flüss. WD	1 939	2 715					867	1 214		
Silageverzicht / Heuwirtschaft									2 175	2 248
Bewirtschaftung von Bergmähdern									750	825
Alpung									1 360	1 360
Behirtung									2 910	4 018
Tierschutz / Tierwohl Weide					3 001	3 820			701	1 148
Vorbeug. Grundwasserschutz, GL	1 848		1 950		1 910					
Humuserhalt & Bodenschutz auf umbr. GL		1 584		1 658		1 522		1 087		
Ausgleichszulage für benacht. Gebiete	6 375	6 387	1 802	1 840	5 193	5 203			10 530	10 718
Deckungsbeitragsänderung		-134						-79		
Summen	30 367	29 488	13 145	12 600	33 593	31 759	13 667	14 541	27 937	30 147
Differenz in € je Betrieb		-879		-545		-1 833		873		2 210
Differenz in €/ha*		-16,0		-20,6		-41,7		26,1		103,7
Differenz in %		-2,9%		-4,1%		-5,5%		6,4%		7,9%

* Die Almfutterfläche wurde mit 20% eingerechnet. Ergibt bei SZ-17 somit 21,3 ha (14,5 ha + 34 ha * 0,20)

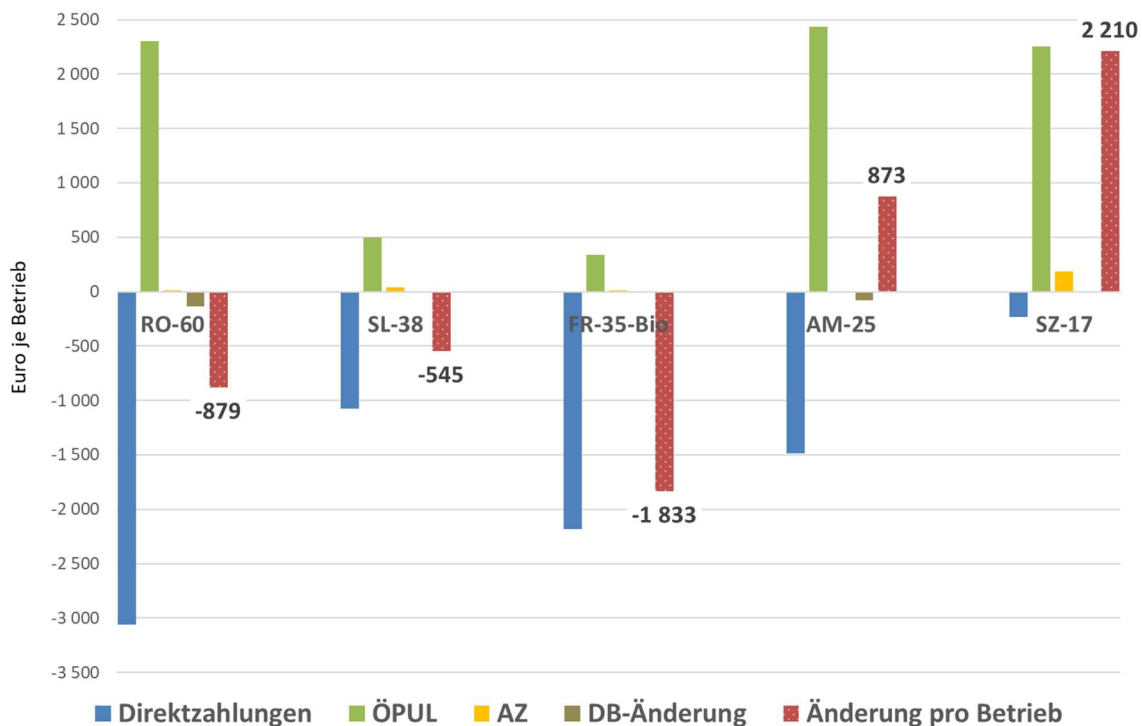
Betriebsregion: RO=Rohrbach, SL=Salzburg Land, FR=Freistadt, AM=Amstetten, SZ=Schwaz. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl Milchkühe.

Abk.: BM=Betriebsmittel, GL=Grünland, UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, WD=Wirtschaftsdünger

Die Änderung bei der Junglandwirteprämie in der ersten Säule wird nur am Beispiel des Betriebs in Schwaz kurz illustriert, da bei den anderen Betrieben kaum Veränderungen zu erwarten sind. Zur Erinnerung: Der 17-Kuhbetrieb in Schwaz bewirtschaftet 14,5 ha Grünland im Heimbetrieb und 34 ha Almfutterfläche. Bis 2022 erhält dieser Betrieb, falls der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin in die Junglandwirterregelung fällt, folgende Prämie: 14,5 ha * 71 €/ha + 34 ha * 0,20 (Reduktion auf 20% der Fläche) * 71 €/ha = 1.512,30 €. Für die Prämie ab 2023 errechnen sich 2.640 €: 40 ha * 66 €/ha. Die Almfutterfläche wird nicht wie vor 2023 auf 20% reduziert, die Prämie kann aber nur für die maximal prämierten 40 ha gewährt werden.

Die aggregierten Veränderungen der öffentlichen Gelder lassen sich für jeden dieser fünf Betriebe aus Abbildung 2 ablesen. Die Direktzahlungen (ohne Öko-Regelungen) nehmen bei jedem Betrieb ab, die Streubreite beträgt zwischen 230 € (SZ-17) und 3.060 € (RO-60). Bei den ÖPUL-Prämien (inkl. Öko-

Regelungen) ist es genau umgekehrt, diese erhöhen sich bei allen fünf Betrieben und zwar von 337 € (FR-35-Bio) bis 2.435 € (AM-25). Die Ausgleichszulage nimmt ebenso bei allen Betrieben zu, die eine natürliche Erschwernis aufweisen. Der Effekt ist aber deutlich weniger ausgeprägt als beim ÖPUL, wie der Abbildung zu entnehmen ist. Der Deckungsbeitrag reduziert sich bei zwei Betrieben, in denen auf Ackerland Biodiversitätsflächen angelegt werden.



Betriebsregion: RO=Rohrbach, SL=Salzburg Land, FR=Freistadt, AM=Amstetten, SZ=Schwarz. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl Milchkühe.

Abk.: ÖPUL=Österreichisches Agrarumweltprogramm, AZ=Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, DB=Deckungsbeitrag

Abbildung 2: Änderung der öffentlichen Gelder durch die neue Agrarpolitik ab 2023 im Vergleich zur Vorperiode 2015-22 für die typischen Milchviehbetriebe in €/Betrieb

4.3 Typische Mutterkuh- und Rindermastbetriebe

Für die Mutterkuhbetriebe berechnen sich ab 2023 höhere öffentliche Gelder, beim Stiermastbetrieb hingegen nehmen die Prämien im Vergleich zur Vorperiode ab, wie Tabelle 10 belegt. Für den Mutterkuhbetrieb in *Sankt Veit an der Glan (SV-24)* ergibt die Rechnung einen Rückgang an Direktzahlungen in Höhe von 1.239 €. Die Prämien für UBB nehmen um 889 € als Folge der höheren Basisprämie und erweiterter Zuschläge zu. Darüber hinaus profitiert dieser Betrieb vom Zuschlag für mehr als 150 Weidetage und die Ausdehnung des Tierwohlprogramms auf weibliche Rinder. Außerdem erhält der Betrieb die neue Prämie für den Humuserhalt und Bodenschutz für umbruchsfähiges Grünland für die Grünlandflächen <18% Hangneigung. Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

ändert sich ab 2023 auch bei den Mutterkuhbetrieben nur marginal. Insgesamt nehmen die öffentlichen Gelder um 1.431 € oder knapp neun Prozent gegenüber der Vorperiode zu.

Der Mutterkuhbetrieb in *Weiz (WZ-14)* profitiert ebenso von der neuen GAP, laut vorliegenden Berechnungen erhöhen sich die öffentlichen Gelder um knapp 1.500 €. Zum einen verliert dieser Betrieb nur knapp 300 Euro an Direktzahlungen, da aufgrund der eigenen Alm die höhere gekoppelte Almauftriebsprämie ab 2023 den Rückgang bei den Flächenprämien fast vollständig wettmacht. Zum anderen nehmen die ÖPUL-Zahlungen gegenüber der Vorperiode markant zu. Vor allem durch die höhere Basisprämie im Rahmen des UBB, die Option auf mehr als 150 Weidetage und die Teilnahme an der Maßnahme Tierwohl, da wie bereits oben ausgeführt auch weibliche Rinder förderfähig sind. Auch die Prämie für die Behirtung auf der Alm erhöht sich etwas gegenüber der Situation bis 2022.

Ähnlich die Situation für den Bio-Mutterkuhbetrieb in *Zell am See (ZE-12-Bio)*. Für diesen Betrieb erhöhen sich die öffentlichen Gelder um knapp 1.800 Euro, ein Zuwachs von rund elf Prozent gegenüber der Vorperiode. Bei diesem Betrieb nehmen die Direktzahlungen nicht ab, sondern gegenüber der Situation bis 2022 um 34 € zu; dieser Betrieb ist somit der einzige unter allen 15 Betrieben in diesem Beitrag, der keine Einbußen bei den Direktzahlungen erleidet. Die geringe Flächenausstattung und die besser dotierte Almauftriebsweide in der neuen Periode sind dafür ausschlaggebend. Die ÖPUL-Prämien erhöhen sich insbesondere durch die Heuwirtschaft, weil ab 2023 die Prämien für Mutterkuhbetriebe gegenüber dem Silageverzicht aus der Vorperiode deutlich angehoben wurden. Auch der Zuschlag für mehr Weidetage und die Maßnahme Tierwohl erhöhen die Zahlungen aus dem ÖPUL ab 2023. Die geringere Bio-Basisprämie wirkt sich für diesen Betrieb weniger aus, weil diese durch den Viehbesatz von <1,4 RGVE/ha nur um zehn Euro pro Hektar gegenüber der Vorperiode abnimmt (215 vs. 225 €/ha).

Anders die Situation für den Stiermastbetrieb in *Klagenfurt Land (KL-150)*. Auch hier nehmen die ÖPUL-Prämien ab 2023 zu, aber der Rückgang der Direktzahlungen wiegt hier deutlich stärker. Diese nehmen um 2.260 € ab, immerhin werden 45 ha Land bewirtschaftet. Die Prämien aus dem ÖPUL erhöhen sich alleine durch UBB, zum einen durch eine höhere Basisprämie und zum anderen durch den Zuschlag für Klee gras. Darüber hinaus verringert sich der Deckungsbeitrag der Fruchtfolge als Folge der höheren Biodiversitätsauflage bei UBB um knapp 500 Euro. Alles zusammen ergibt das einen Rückgang an öffentlichen Geldern von 1.353 € oder 6,6% gegenüber der Vorperiode.

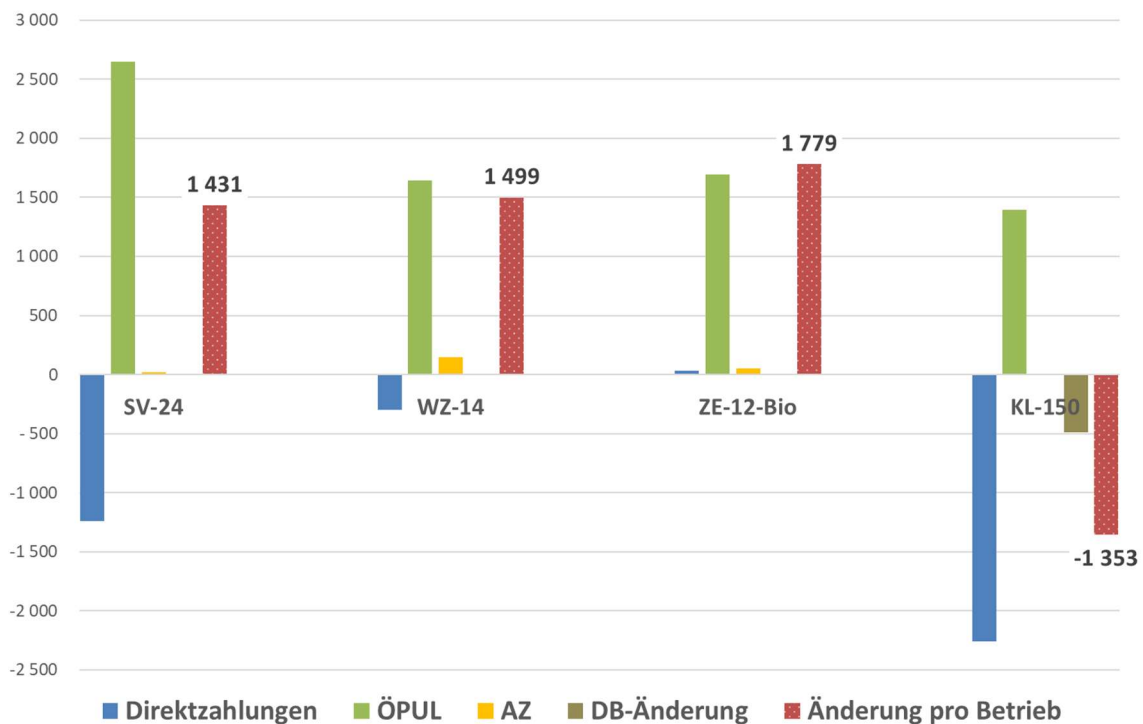
Tabelle 10:
Öffentliche Gelder der typischen Mutterkuh- und Rindermastbetriebe in €/Betrieb

Bezeichnung	SV-24		WZ-14		ZE-12-Bio		KL-150	
	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23	bis 22	ab 23
Direktzahlungen ohne UVZ	8438	6094	4896	3536	4032	2912	12960	9360
Umverteilungszahlung (UVZ)		1105		765		630		1340
Direktzahlungen Almfutterfläche			806	574				
Gekoppelte Almauftriebsprämie			868	1400	856	1380		
UBB-Basisprämie	1319	2051	765	1190			2025	3150
Bio-Basisprämie					3150	3010		
Zuschlag für Klee gras, Luzerne		60						405
Zuschlag Streuobstbäume	144	240	108	180	86	144		
Einschränkung ertragssteig. BM			1020	1190				
Begrünung von Ackerflächen	784	784					2295	2295
Mulchsaat							810	675
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger							2500	2500
Silageverzicht / Heuwirtschaft					1120	2170		
Alpung			560	560				
Behirtung			1047	1302				
Tierschutz / Tierwohl Weide	1320	1680	477	781	429	702		
Tierwohl Stallhaltung		720		420		450		
Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchfähigem Grünland		683						
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	4590	4610	7940	8089	6308	6362		
Deckungsbeitragsänderung								-488
Summen	16 595	18 026	18 488	19 987	15 981	17 760	20 590	19 237
<i>Differenz in € je Betrieb</i>		1 431		1 499		1 779		-1 353
<i>Differenz in €/ha</i>		48,9		75,7		127,1		-30,1
<i>Differenz in %</i>		8,6%		8,1%		11,1%		-6,6%

Betriebe: SV=St. Veit an der Glan, WZ=Weiz, ZE=Zell am See, KL=Klagenfurt Land. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl an Kühen (SV, WZ, ZE) sowie an Rindermastplätzen (KL).

Abk.: BM=Betriebsmittel, UBB=Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Die Zusammenstellung der geänderten Zahlungsströme auf die einzelnen Maßnahmenblöcke zeigt Abbildung 3. Die Direktzahlungen verringern sich beim Stiermastbetrieb am stärksten, beim Bio-Mutterkuhbetrieb in Zell am See nehmen sie hingegen leicht zu. Die ÖPUL-Prämien nehmen bei allen Betrieben sichtbar zu, und zwar von knapp 1.400 € (KL-150) auf rund 2.650 € (SV-24). Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) erhöht sich beim Mutterkuhbetrieb in Weiz etwas stärker als bei den anderen beiden Mutterkuhbetrieben, weil hier auch eine Alm-AZ durch die Eigenalm anfällt. Einbußen beim Deckungsbeitrag erleidet nur der Stiermastbetrieb in Klagenfurt Land.



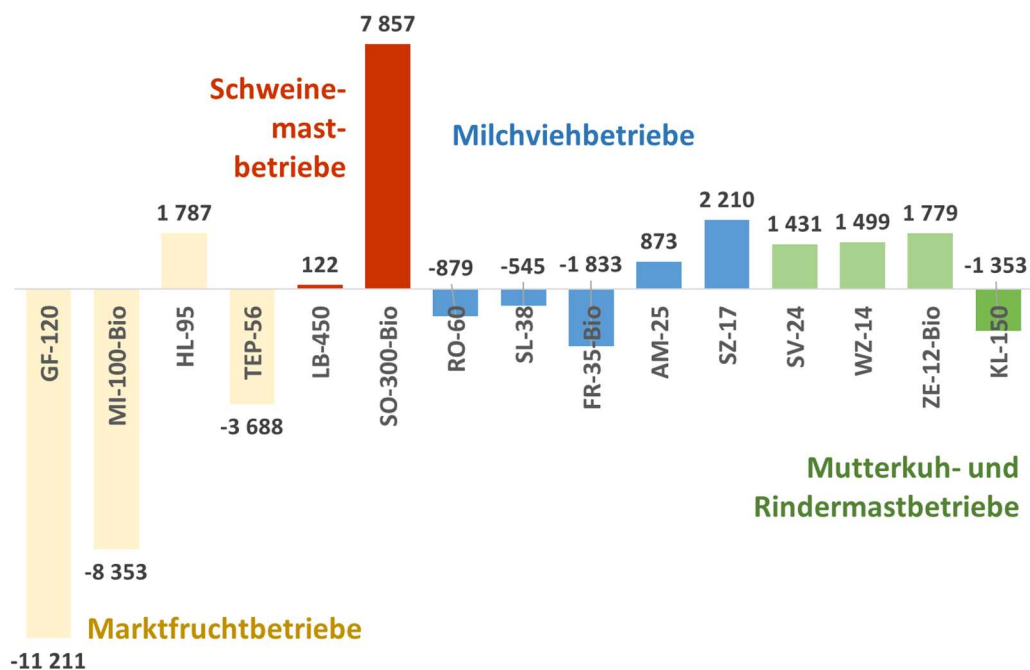
Betriebsregion: SV=St. Veit an der Glan, WZ=Weiz, ZE=Zell am See, KL=Klagenfurt Land. Die Zahl daneben kennzeichnet die Anzahl an Kühen (SV, WZ, ZE) sowie an Rindermastplätzen (KL).

Abk.: ÖPUL=Österreichisches Agrarumweltprogramm, AZ=Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, DB=Deckungsbeitrag

Abbildung 3: Änderung der öffentlichen Gelder durch die neue Agrarpolitik ab 2023 im Vergleich zur Vorperiode 2015-22 für die typischen Mutterkuh- und Rindermastbetriebe in €/Betrieb

4.4 Vergleichende Analyse der Berechnungsergebnisse

Abbildung 4 fasst die Änderung der öffentlichen Gelder in Folge der neuen Agrarpolitik ab 2023 für jeden der 15 typischen Betriebe in einer Grafik zusammen. Darunter finden sich acht Betriebe, bei denen sich die öffentlichen Gelder gegenüber der Vorperiode erhöhen, und zwar von 122 € bis 7.857 €. Für die anderen sieben Betriebe errechnen sich ab 2023 niedrigere öffentliche Gelder als in der Vorperiode, je nach Betrieb zwischen 545 € und 11.211 €. Die Änderungen je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zeigen folgendes Bild: von -93 €/ha (GF-120) bis -16 €/ha (RO-60) in den Betrieben mit Einbußen und von 5 €/ha (LB-450) bis 262 €/ha (SO-300-Bio) in Betrieben mit höheren öffentlichen Geldern ab 2023.



Marktfruchtbetriebe: GF=Gänserndorf, MI=Mistelbach, HL=Hollabrunn, TEP=Traun-Ennsplatte + Hektar Ackerland
 Schweinemastbetriebe: LB=Leibnitz, SO=Südoststeiermark + Anzahl Schweinemastplätze
 Milchviehbetriebe: RO=Rohrbach, SL=Salzburg Land, FR=Freistadt, AM=Amstetten, SZ=Schwarz + Anzahl Milchkühe
 Mutterkuhbetriebe: SV=St. Veit an der Glan, WZ=Weiz, ZE=Zell am See + Anzahl Mutterkühe
 Stiermastbetriebe: KL=Klagenfurt Land + Stiermastplätze

Abbildung 4: Änderung der öffentlichen Gelder durch die neue Agrarpolitik ab 2023 im Vergleich zur Vorperiode 2015-22 in €/Betrieb

Die bisherigen Ausführungen lassen einen Zusammenhang zwischen der Flächenausstattung einerseits und der reformbedingten Änderung der öffentlichen Gelder andererseits vermuten. Abbildung 5 bereitet einen möglichen Zusammenhang grafisch auf. Aus dieser Grafik lässt sich ablesen, dass bis auf zwei Ausreißer eine einheitliche Tendenz auf der Weise abzulesen ist, bei der die öffentlichen Gelder mit zunehmender Flächenausstattung weniger stark zunehmen bzw. stärker abnehmen. Die beiden Ausreißer betreffen zum einen den Bio-Schweinemastbetrieb mit 30 ha und 300 Mastplätzen (SO-300-Bio) und zum anderen den Marktfruchtbetrieb in Hollabrunn mit 95 ha (HL-95). Der Bio-Schweinemastbetrieb profitiert überproportional durch die ab 2023 neu angebotenen Zusatzoptionen im Rahmen der Maßnahme Tierwohl Schweine. Der Marktfruchtbetrieb mit 95 ha kann ab 2023 an der Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz teilnehmen und erhält dafür 50 €/ha, bis 2022 fiel dieser Betrieb nicht in die Gebietskulisse für diese ÖPUL-Maßnahme. Die Korrelation für den Zusammenhang zwischen Flächenausstattung und Änderung der öffentlichen Gelder ergibt für die 15 Betriebe einen Wert von 0,74, was als hohe Korrelation bezeichnet werden kann (6, S. 420).

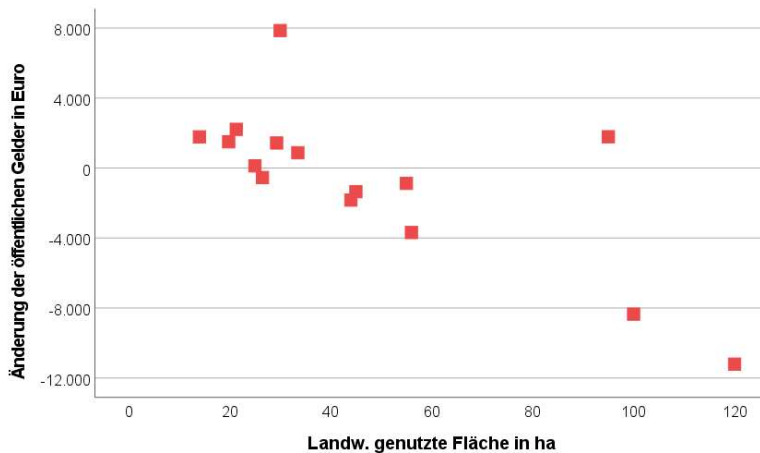


Abbildung 5: Zusammenhang zwischen bewirtschafteter Fläche und Änderung der öffentlichen Gelder als Folge der GAP-Reform 2023-27 in den 15 typischen Betrieben

5. Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die vorliegenden Ergebnisse erlauben erste Einblicke über die finanziellen Wirkungen der GAP ab 2023 auf Ebene von typischen Betrieben in Österreich, wobei auf die Flächen- und Tierzahlungen der ersten und zweiten Säule fokussiert wurde. Die Ergebnisse lassen sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen, betrieblichen Situationen nicht ohne weiteres auf ihre Bedeutung in der Grundgesamtheit hochrechnen. Auch wenn die gewählten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Beratung vor Ort sorgfältig ausgewählt und abgestimmt wurden, ist nicht sicher, ob bspw. die Tiere im Mutterkuhbetrieb in Weiz tatsächlich mehr als 150 Tage weiden oder ob der Marktfruchtbetrieb in Hollabrunn in die Maßnahme Vorbeugender Grundwasserschutz im Acker mit entsprechenden Auflagen einsteigt.

Trotzdem lassen sich mit Hilfe der Berechnungen Rückschlüsse auf ähnlich gelagerte Betriebe in Österreich ziehen, wobei immer auf die speziellen Voraussetzungen und Förderbedingungen zu achten ist. Aus den Berechnungen lässt sich grundsätzlich ableiten, dass größere und spezialisierte bzw. intensiver wirtschaftende Betrieben tendenziell an öffentlichen Geldern einbüßen. Zum einen, weil die Kürzung der Basiszahlung der Direktzahlungen bei mehr Fläche stärker durchschlägt und die Umverteilungszahlung weniger abfedert, zum anderen weil die Möglichkeiten einer Kompensation aus dem ÖPUL durch eine intensivere Produktion eingeschränkt sind. Im Vergleich zu größeren Betrieben in Deutschland dürften die Einbußen aber moderater sein, wie einzelbetriebliche Berechnungen der Universität Kiel belegen (4, S. 30ff). Am Beispiel der Milchviehbetriebe in Rohrbach und Salzburg Land zeigt sich aber auch, dass ohne der bis 2022 nur in diesen beiden Bundesländern angebotenen Maßnahme für den Vorbeugenden Grundwasserschutz im Grünland die öffentlichen Gelder ab 2023

sogar höher wären als 2022: 3,4% bei RO-60 und sogar 12,6% in SL-38. Ein Beleg dafür, dass durch die GAP-Reform 2023 auch größere und spezialisierte Betriebe finanziell profitieren können.

Eindeutiger dürfte die Einschätzung der finanziellen Wirkungen für kleine und extensiv wirtschaftende Betriebe in Österreich ausfallen. Der überwiegende Anteil dieser Betriebe wird von der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 Vorteile ziehen. Die Optionen für eine umweltgerechte und extensive Bewirtschaftung des Grünlands im Tal und auf der Alm sind so vielfältig, dass die Betriebe hier ihr optimales Maßnahmenportfolio finden sollten. Insbesondere die Alm- und Weidewirtschaft wird deutlich besser honoriert, vor allem, wenn die Kühe auch auf der Alm gemolken werden. Darüber hinaus federt die Umverteilungszahlung in der ersten Säule bei kleineren Betrieben die größten Verluste einer verringerten Basiszahlung im Rahmen der Direktzahlungen ab. Interessant für diese Betriebe erscheint auch die neue Ausgestaltung der Junglandwirteprämie zu sein, weil extensive Flächen wie Almen oder Hutweiden für diese Prämie nicht mehr reduziert werden. Ein klares Signal für junge Menschen, einen Hof mit schwieriger Topographie zu übernehmen.

Somit wird dem Ziel, einer flächendeckenden und umweltgerechten Landwirtschaft besser entsprochen als vor 2023. Diese zusätzlichen Gelder für kleine und benachteiligte Betriebe erscheinen aber auch aus wirtschaftlicher Sicht notwendig zu sein, denn die Ergebnisse des Grünen Berichts 2022 verweisen einmal mehr auf die niedrigen Einkünfte von kleineren und extensiv wirtschaftenden Betrieben (2, S. 198ff). Darüber hinaus sind Veränderungen bei den öffentlichen Geldern in solchen extensiven Betrieben besonders sensibel, weil deren Anteil am Ertrag bzw. Einkommen deutlich höher liegt als bei größeren Betrieben, wie die Buchführungsergebnisse für kleinere Mutterkuh- und Milchkuhbetriebe im Grünen Bericht belegen (ebenda, 206).

Die Analyse nach der Wirtschaftsweise lässt bis auf eine Ausnahme auf ein relativ eindeutiges Bild schließen: Biobetriebe dürften im Vergleich zu konventionellen Betrieben weniger Zuwächse bzw. höhere Einbußen verzeichnen, wenngleich es für viele Betriebe auch entsprechende Möglichkeiten gibt, die Zahlungen durch geringfügige Anpassungen der Wirtschaftsweise etwas zu erhöhen. Diese Aussage lässt sich im Wesentlichen damit begründen, dass die Bio-Basisprämie ab 2023 abnimmt, während die vergleichbare Basisprämie für die Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) für konventionelle Betriebe zunimmt. Einzig für Bio-Schweinehalter bieten die neuen Zusatzoptionen im Rahmen der Maßnahme Tierwohl-Schweine die Möglichkeit, ohne größere Anpassungen die ÖPUL-Prämien deutlich gegenüber der Vorperiode zu steigern. Alle weiteren Maßnahmen im ÖPUL weichen kaum zwischen biologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben ab, die Teilnahmeraten der bisherigen ÖPUL-Perioden zeigen aber, dass Biobetriebe die

kombinierbaren Maßnahmen stärker in Anspruch nehmen. Für Ackerbaubetriebe kommt hinzu, dass die Biodiversitätsauflagen ab 2023 auch für Biobetriebe gelten, diese also nicht mehr davon ausgenommen sind.

Die Reduktion der Bio-Basisprämie ergab sich als Folge der Prämienkalkulation im ÖPUL, weil sich die Preise für Bioprodukte in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den konventionellen Preisen besser entwickelten und daher ein geringerer, für die biologische Produktion erforderlicher Ausgleich errechnet wurde. Man kann es auch andersrum betrachten. Bisher profitierten Biobetriebe von den Leistungsabgeltungen im ÖPUL überproportional und diese Besserstellung wird jetzt bereinigt, wie auch die Auswertungen der Buchführungsbetriebe im Grünen Bericht bezeugen (u.a. für das Jahr 2021: 2, S. 215). In Deutschland dürfte es genau umgekehrt sein: Biobetriebe profitieren durch höhere Bioprämien und den dortigen Ökoregelungen, die vor allem im Grünland zahlreiche Optionen für extensive Grünlandbetriebe bieten (5, S. 52ff). Im Detail ist eine direkte Vergleichbarkeit zwischen Österreich und Deutschland aber schwierig und wieder vom jeweiligen Betrieb abhängig.

Für Landwirtinnen und Landwirte stellt die Umsetzung der GAP ab 2023 für ihren Betrieb eine große Chance aber auch eine große Herausforderung dar. Das neue ÖPUL offeriert zahlreiche Maßnahmen, Untermaßnahmen und Zuschläge für umweltgerechte Bewirtschaftungsformen. Hier den optimalen Mix aus Umweltwirkung und finanzieller Abgeltung zu finden, wird eine schwierige aber doch lohnende Arbeit. Beraterinnen und Berater müssen im Rahmen von Weiterbildungen und persönlichen Gesprächen die Landwirtinnen und Landwirte bestmöglich über neue Optionen aufklären und sie bei der Auswahl der ÖPUL-Maßnahmen unterstützen. Ziel ist es, viele Landwirtinnen und Landwirte für Umweltmaßnahmen mit optimaler Abgeltung zu motivieren und auf dieser Weise die Nachhaltigkeit der österreichischen Landwirtschaft zu verbessern. Denn der eingeschlagene Pfad, dass öffentliche Gelder weniger als Einkommensunterstützung, sondern zunehmend für gesellschaftliche Leistungen gewährt werden, ist gesellschaftspolitisch richtig und wird daher auch in Zukunft weiterfolgt werden.

Zusammenfassung

Ökonomische Auswirkungen der GAP-Reform 2023-27 auf landwirtschaftliche Betriebe in Österreich

Am 1. Jänner 2023 startete eine neue Periode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP), der österreichische GAP-Strategieplan enthält zahlreiche Interventionen, um die vorgegebenen Ziele einer umweltgerechten und fairen Agrarpolitik zu erreichen. Zu den wichtigsten Elementen der GAP-Reform zählen die Einführung von Öko-Regelungen in der ersten Säule, Kürzungen bei den Direktzahlungen, eine Umverteilungszahlung für kleinere Betriebe sowie generell höhere Standards und Prämien für

Umweltleistungen. Der vorliegende Beitrag analysiert die möglichen Auswirkungen dieser Reform auf 15 typische Betriebe in Österreich aus unterschiedlichen Regionen und Produktionssystemen. Anhand von Modellrechnungen werden die öffentlichen Gelder in der Vorperiode bis 2022 mit jenen der neuen GAP-Periode ab 2023 verglichen, darüber hinaus werden die Auswirkungen höherer Umweltstandards auf den Deckungsbeitrag analysiert. Generell lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass kleine und extensiv wirtschaftende Betriebe im Berggebiet von der neuen GAP profitieren, während größere und spezialisierte Betriebe sowie Biobetriebe tendenziell Einbußen an öffentlichen Geldern ab 2023 erleiden werden. Die zahlreichen Optionen und Zuschläge im neuen Agrarumweltprogramm eröffnen den Landwirtinnen und Landwirte viele Möglichkeiten, ihre Umweltleistungen und Prämien für ihren Betrieb zu optimieren.

Summary

Economic impacts of the CAP-reform 2023-27 to agricultural farms in Austria

A new period of the EU common agricultural policy (CAP) has started on 1st January 2023. The Austrian CAP strategic plan offers a large number of interventions to achieve the objectives of an environmentally compatible and fair agriculture. The key elements of the CAP-Reform were the introduction of eco schemes in the first pillar, a reduction of the direct payments, special payments for small farms and in general higher standards and premiums for environmental services. The present study analyses the possible impacts of the new farm policy on fifteen typical enterprises in Austria with different production systems. On the basis of model calculations the subsidies during the CAP until 2022 were compared with those of the new reform after 2023. Additionally, the model calculates the impacts of higher environmental standards for the gross margin. In general, the results reveal that small scaled and extensive farms in mountainous areas benefits from the new regime, whereas larger and more specialised and organic farms tend to lose subsidies in the new CAP period. Furthermore, the numerous options of the new agri-environmental programme offers a lot of opportunities for farmers to optimize the environmental performance and premiums for their farms.

Literatur

1. BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) (2022a). GAP-Strategieplan Bericht 2021. Stand Juli 2022. URL: <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan.html> [31.08.2022].
2. BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) (2022b). Grüner Bericht 2022. Wien: Selbstverlag.

3. BMLRT (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) (2021). Austria – Rural Development Programme (National) 2014-20. URL: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung.html [7.09.2022].
4. Buhk, J.-H. & Latacz-Lohmann, U. (2022a). GAP ab 2023: Lohnt sich der Ausstieg? Topagrar, 2/2022, 30-35.
5. Buhk, J.-H. & Latacz-Lohmann, U. (2022b). Was können die Öko-Regelungen? Topagrar, 3/2022, 54-59.
6. Bühl, A. (2012). SPSS 20: Einführung in die moderne Datenanalyse. 13., akt. Auflage. München: Pearson.
7. BZL (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft) (2022). Deutsche Umsetzung der GAP-Reform ab 2023. URL: <https://www.praxis-agrar.de/betrieb/recht/gap-reform-ab-2023/> [6.09.2022].
8. Europäische Kommission (2022a). The new common agricultural policy: 2023-27. URL: https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/cap-overview/new-cap-2023-27_de [30.08.2022].
9. Europäische Kommission (2022b). Farm to Fork Strategy. URL: https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy_en [7.09.2022].
10. Europäische Kommission (2022c). CAP Strategic Plans. URL: https://agriculture.ec.europa.eu/cap-my-country/cap-strategic-plans_de [7.09.2022].
11. Hemme, T. (2000). Ein Konzept zur international vergleichenden Analyse von Politik- und Technikfolgen in der Landwirtschaft. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft 215. Braunschweig.
12. Herzfeld, T. (2021). Aspekte der Agrarpolitik 2020. German Journal of Agricultural Economics, Supplement: Die landwirtschaftlichen Märkte an der Jahreswende 2020/21, 70/2021, 1-12. DOI: <https://doi.org/10.30430/70.2021.5.1-12>.
13. Janko, M. & Gallob, S. (2022). Direktzahlungen und erweiterte Konditionalität. Unveröffentlichte Power-point Präsentation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2022). Die neue GAP ab 2023 – eine ökonomische Optimierung der Anträge wird wichtiger! URL: <https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38437> [2.09.2022].
15. Neudorfer, T. (2022). GAP 2023 +: Chancen und Herausforderungen. Unveröffentlichte Power-point Präsentation des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.
16. Reeh, M. (2015). Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit Schwerpunkt Märkte und Direktzahlungen. In: Egartner, S. & Resl T. (Hrsg.): Einblicke in Österreichs Landwirtschaft seit dem EU-Beitritt. Schriftenreihe Nr. 108 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft: 121-154.
17. Weller von Ahlefeld, P.J. & Michels, M. (2021). Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013: Eine Literaturübersicht zur Umsetzung und Effektivität der Greening-Maßnahmen. Ber. Ldw., Band 97, Heft 1/2019. DOI: <https://doi.org/10.12767/buel.v97i1.232>

Dank

Der Autor bedankt sich herzlich bei den Beratern und Beraterinnen für die Spezifikation der 15 typischen Betriebe sowie bei den Expertinnen und Experten des Landwirtschaftsministeriums für wertvolle Informationen zum GAP-Strategieplan, hier vor allem bei DI Thomas Neudorfer von der Abteilung II/3 und DI Mathias Janko von der Abteilung II/4.

Autorenanschrift

HS-Prof. Priv.-Doz. Dr. Leopold Kirner
Institut für Unternehmensführung, Forschung und Innovation
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
Angermayergasse 1, A-1130 Wien

E-Mail: leopold.kirner@haup.ac.at